

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	13/3222	Ausländerrecht	IM	13.	13/2767	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	13/3303	Schülerbeförderung	FM	14.	13/3503	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI
3.	13/3351	Ausländerrecht	IM	15.	13/3504	Ausländerrecht	IM
4.	13/3393	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	16.	13/3581	Bausachen	WM
5.	13/3249	Ausländerrecht	IM	17.	13/3479	Ausländerrecht	IM
6.	13/3546	Besoldung/Tarifrecht	FM	18.	13/3490	Mittelstand, Handwerk	WM
7.	12/6523	Jugendschutz	SM	19.	13/3414	Bausachen	WM
8.	13/3283	Ausländerrecht	IM	20.	13/3233	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
9.	13/3196	Bausachen	UVM	21.	13/3276	Sozialhilfe	SM
10.	13/3387	Sozialhilfe	SM	22.	13/3451	Ausländerrecht	IM
11.	13/3332	Bausachen	WM	23.	13/3366	Sozialhilfe	SM
12.	13/3718	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	24.	13/3496	Steuersachen	FM

1. Petition 13/3222 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 26 Jahre alte türkische Staatsangehörige, die im Bundesgebiet geboren wurde. Der Petentin wurde im Juni 1993 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Im März 2003 beantragte die Petentin ihre Einbürgerung und gab in diesem Verfahren an, nach dem Erwerb der Mittleren Reife von 1993 bis 1995 in der Türkei die Schule besucht und von 1996 bis 2002 dort studiert zu haben. Wann die Petentin erneut eingereist ist, ist nicht bekannt.

Die Ausländerbehörde hat aufgrund dieses Sachverhalts im April 2003 festgestellt, dass die unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Petentin gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AuslG erloschen ist.

Im Juli 2003 beantragte die Petentin einstweiligen Rechtsschutz gegen die Verfügung der Ausländerbehörde. Diesen Antrag wies das Verwaltungsgericht im Juli 2003 zurück. Die dagegen eingereichte Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof wegen nicht eingehaltener Beschwerdebegründungsfrist im September 2003 verworfen.

Über die ebenfalls im Juli 2003 erhobene Klage auf Feststellung des Bestehens der Aufenthaltserlaubnis wurde noch nicht entschieden.

Im Oktober 2003 beantragte die Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AuslG (Recht auf Wiederkehr). Über diesen Antrag wurde noch nicht entschieden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG erlischt die Aufenthaltserlaubnis automatisch kraft Gesetzes, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist.

Die Petentin hat im Ausland von 1993 bis 1995 drei Jahre bis zur Erlangung des Abiturs die Schule besucht und daran anschließend bis 2002 ein mehrjähriges Studium absolviert. Wie auch das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom Juli 2003 festgestellt hat, ist aufgrund dieses Sachverhalts davon auszugehen, dass das Verlassen des Bundesgebietes objektiv seiner Natur nach als nicht mehr vorübergehend einzustufen und in der Folge die der Petentin im Juni 1993 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetzes erloschen ist. Die im Bundesgebiet verbrachten Schul- und Semesterferien sind unter diesen Umständen als Besuchsaufenthalte zu bewerten. Wie auch das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss zum Ausdruck bringt, beurteilt sich die Frage, ob der Grund für das Verlassen des Bundesgebietes seiner Natur nach vorübergehend oder nicht vorübergehend ist, nicht alleine nach dem inneren Willen des Ausländers, sondern aufgrund einer Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles. Auch dann, wenn ein Ausländer beabsichtigt, regelmäßig in das Bundesgebiet zurückzukehren, kann der Grund für die Ausreise seiner Natur nach nicht vorübergehend sein. Wesentlicher Umstand für die

Beurteilung der Frage, ob der Grund der Ausreise seiner Natur nach vorübergehend ist oder nicht, ist die Dauer der Abwesenheit. Je länger die Abwesenheit währt und je deutlicher sie über einen bloßen Besuchs- oder Erholungsaufenthalt hinausgeht, desto mehr spricht dafür, dass der Auslandsaufenthalt nicht nur vorübergehender Natur ist. Im Übrigen ergibt sich auch aus den von der Petentin vorgelegten Unterlagen jedenfalls ab der Aufnahme des Studiums ein zeitlich deutlich überwiegender Aufenthalt in der Türkei. Auch aus den der Petition beigelegten Unterlagen ergeben sich hierzu keine neuen Gesichtspunkte. Die Unterlagen sind der Ausländerbehörde und dem Verwaltungsgericht bekannt gewesen. Selbst wenn das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung der Petentin allein aufgrund bloßer Unkenntnis über die Gesetzeslage eingetreten sein sollte, würde dies nichts an der Rechtsfolge ändern.

Die Petentin ist als türkische Staatsangehörige uneingeschränkt visumpflichtig und hätte deshalb vor ihrer Wiedereinreise nach Deutschland eines Visums bedurft. Es ist auch keiner der in den einschlägigen Rechtsvorschriften geregelten Ausnahmetatbestände von der Visumpflicht erfüllt. Die Einreise ohne erforderliches Visum stellt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG einen zwingenden Versagungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung dar. Bereits deshalb darf der Petentin vor ihrer Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Insoweit besteht kein Ermessen. Der gesetzliche Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG ist kein bloßer Ordnungsgrundsatz, sondern schützt das bedeutsame öffentliche Interesse, über das Aufenthaltsbegehren eines Ausländers entscheiden zu können, solange sich dieser noch im Ausland aufhält.

Vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach der Ausreise ist die deutsche Auslandsvertretung im Heimatland der Petentin – eine Bundesbehörde – für die Erteilung eines Visums für einen Daueraufenthalt ausschließlich zuständig. Die inländische Ausländerbehörde wird nur verwaltungsintern beteiligt. Die Auslandsvertretung kann den Antrag auch ohne Beteiligung der inländischen Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit ablehnen. Ohne die Zustimmung der inländischen Ausländerbehörde darf die Auslandsvertretung ein Visum für einen Daueraufenthalt jedoch nicht erteilen.

Für den Fall, dass die Petentin bei der deutschen Auslandsvertretung eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt und diese die Ausländerbehörde des Landes am Verfahren beteiligt, wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Petentin kann keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AuslG erhalten, da sie die Voraussetzungen des Rechts auf Wiederkehr nicht erfüllt. Nach dieser Bestimmung wird einem Ausländer zum Zwecke der Wiederkehr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat. Ferner muss sein Lebensunterhalt gesichert sein, und der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung

des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden. Die Petentin hat sich zwar vor ihrer Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht, sie hat jedoch den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt.

Eine besondere Härte, die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 AuslG ein Absehen von den oben genannten Voraussetzungen ermöglichen würde, liegt ebenfalls nicht vor. Die Anwendung dieser Härtefallregelung kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dann in Betracht, wenn nur eine geringfügige Abweichung von dem in § 16 Abs. 1 AuslG gesetzlich vorgesehenen Regelfall des Wiederkehrrechts vorliegt oder zwar einzelne Voraussetzungen nicht, andere aber übererfüllt sind. Die Petentin hat bereits das 26. Lebensjahr vollendet und ist vor neun Jahren ausgewandert. Die in § 16 Abs. 1 AuslG genannten Zeiträume werden somit erheblich überschritten.

Eine besondere Härte ergibt sich auch nicht daraus, dass die Petentin sich während ihres früheren Aufenthaltes so in die sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert hätte, dass ihr eine soziale Eingliederung im Heimatland nicht zumutbar oder diese gescheitert wäre. Dies kann nicht angenommen werden, da die Petentin im Heimatland sowohl ihren Schulabschluss erworben als auch ein langjähriges Studium absolviert hat. Hieraus ergibt sich, dass sie in die sozialen Verhältnisse ihres Heimatlandes integriert ist. Offenbar leben auch ihre Eltern im Heimatland.

Die Petentin könnte jedoch nach ihrer freiwilligen Ausreise aufgrund ihres abgeschlossenen Mathematikstudiums mit dem Zertifikat für Computerprogrammierung über einen Vermittlungsantrag bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung die Wiedereinreise und die Arbeitsaufnahme im Rahmen der Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-AV) anstreben.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Altpeter

2. Petition 13/3303 betr. Schülerbeförderungskosten

Die Petenten wenden sich gegen die vom Kreis zum 1. Januar 2004 vorgesehene Einführung von Eigenanteilen für Grundschüler zur Schülerbeförderung in Höhe von 28,40 € monatlich.

Das Land Baden-Württemberg hat zum Schuljahr 1983/1984 die Zuständigkeit für die Regelung der

Schülerbeförderung auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Dabei wurde den Stadt- und Landkreisen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ausdrücklich das Recht eingeräumt, durch Satzung Höhe und Verfahren zur Erhebung von Eigenanteilen zu bestimmen. Die Erhebung von Eigenanteilen wurde nicht auf bestimmte Schularten bestimmt. Der Erhebung von Eigenanteilen für Grund-, Haupt- und Förderschüler stehen weder verfassungsrechtliche noch andere gesetzliche Regelungen, wie z. B. das Schulgesetz für Baden-Württemberg, entgegen. Den Stadt- und Landkreisen steht es danach frei, über Höhe und Verfahren zur Erhebung von Eigenanteilen zu entscheiden.

Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 11. Dezember 1996 (GBl. S. 776) wurden die Landeszuweisungen für die Schülerbeförderungskostenerstattung um 100 Mio. DM auf 332 Mio. DM reduziert. Der gekürzte Haushaltsansatz von 332 Mio. DM bzw. 170 Mio. € ab 2002 ist seit dem Haushaltsjahr 1997 unverändert fortgeführt worden.

Die Kürzung der Landeszuweisungen im Haushalt 1997 war Teil eines Gesamtkonzepts des Landes, bei dem Einsparungen in vielen Bereichen vorgenommen werden mussten. Durch die Reduzierung der Schülerbeförderungskostenerstattung konnten andere Leistungen des Landes für Familien, z. B. das Landeserziehungsgeld, von Einschnitten verschont werden.

Im Regierungsentwurf zu dem o. g. Gesetz wurde in der Begründung aufgeführt, die Landesregierung gehe davon aus, dass die Stadt- und Landkreise die Möglichkeit hätten, die Kürzung durch die Einführung neuer Eigenanteile bei Grund-, Haupt- und Sonderschülern sowie durch die Erhöhung bestehender Eigenanteile zu refinanzieren. Darüber hinaus wurden keine Festlegungen getroffen. Die Kreise sollten weiterhin die Möglichkeit haben, entsprechend den örtlichen Verhältnissen flexibel zu reagieren.

Die Mehrzahl der Stadt- und Landkreise hat als Folge der Sparmaßnahme ihre jeweilige Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten geändert und zum Ausgleich des auf den Kreis entfallenden Kürzungsbetrags Eigenanteile für bestimmte oder für alle Schularten erhöht bzw. neue Eigenanteile eingeführt.

Der betreffende Kreis hatte bei Grundschulern zunächst auf die Erhebung von Eigenanteilen verzichtet.

Mit Satzung vom 14. Juli 2003 hat der Kreis die Erstattung der Schülerbeförderungskosten neu geregelt. Seit 1. September 2003 zahlt der Kreis zum Erwerb der VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung („Scool-Ticket“) einen monatlichen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt bei Gymnasiasten und Realschülern 12,70 €, bei Hauptschülern 28 €, bei Grund- und Förderschülern 40,30 €. Der Preis für das „Scool-Ticket“ beträgt 40,30 €. Gymnasiasten und Realschüler entrichten einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 27,60 €, Hauptschüler in Höhe von 12,30 €. Grund- und Förderschüler blieben von Eigenanteilen befreit. Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 hat der Kreis eine

weitere Änderung des Zuschusses festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Höhe des Zuschusses zum Erwerb des „Scool-Tickets“ für alle Schüler einheitlich 10,80 €. Bei einem Preis des „Scool-Tickets“ von 39,20 € (ab 1. Januar 2004) müssen die Schüler unabhängig von der Schulart einen Eigenanteil von 28,40 € entrichten.

Soweit Schüler mit speziellen Schülertransporten zur Schule gebracht werden, gilt die vorstehende Eigenbetragsregelung analog.

Mit dieser Regelung wurde für alle Schüler aus den Landkreisen B., E., L. und dem R.-M.-Kreis eine einheitliche Verfahrensweise bei den Eigenanteilen im Bereich des Verkehrsverbunds S. angestrebt.

In seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 hat sich der Kreistag nochmals mit der Erhebung von Eigenanteilen für Grundschüler befasst und mit Wirkung vom 1. Januar 2004 den Eigenanteil für Grundschüler zur Schülerbeförderung von einem Ort (Wohnort) zu einem anderen Ort (Schulort) ab 1. Januar 2004 auf 15 € monatlich festgelegt. Bei Familien mit mehreren Grundschulern ist der Eigenanteil für Grundschüler in Höhe von 15 € monatlich nur einmal zu zahlen.

Ergänzend hat der Kreis darauf hingewiesen, dass Sozialregelungen vorgesehen sind. Familien müssen den Eigenanteil zur Schülerbeförderung nur für höchstens zwei Kinder bezahlen. Weitere Kinder in der Familie sind von Eigenanteilen befreit. Außerdem ist die Möglichkeit zur Befreiung von Eigenanteilen in besonderen Härtefällen vorgesehen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat im Urteil vom 7. November 1995 festgestellt, dass trotz der bestehenden Schulpflicht für Grund- und Hauptschüler kein Rechtsanspruch auf eine kostenlose Beförderung bestehe. Ausdrücklich weist der VGH darauf hin, dass allein der Umstand, dass die Konzentration der Hauptschulen in größeren Orten den Schulweg für Hauptschüler in vielen Gemeinden verlängere und eine Schülerbeförderung erst notwendig gemacht habe, keine Rechtspflicht auf volle Übernahme der Schülerbeförderungskosten begründe. Aus der historischen Entwicklung und der für Grund- und Hauptschulen bestehenden Schulpflicht folge lediglich, dass diese Schülergruppe in der Frage der Übernahme der Schülerbeförderungskosten nicht notwendig mit Schülern von Realschulen und Gymnasien gleichgestellt werden müsse.

Die vom Kreis festgelegten Zuschüsse zum Erwerb der VVS-Schülermonatskarte „Scool-Ticket“ bzw. die daraus folgenden Eigenanteile der Schüler stehen danach mit § 18 FAG zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten in Einklang und sind nicht zu beanstanden. Im Schulgesetz selbst hat der Gesetzgeber keine Regelungen für Schülerbeförderung und zur Erstattung der Beförderungskosten getroffen.

Einer Erhöhung der Zuweisungen des Landes für die Schülerbeförderungskostenerstattung steht die schwierige Haushaltslage des Landes entgegen. Im Entwurf des Haushalts 2004 sind angesichts der aktuellen Entwicklung der Steuereinnahmen umfangreiche Spar-

maßnahmen zum Haushaltsausgleich unumgänglich. Hierzu sind neben Einsparungen von 200 Mio. € bei den Personalausgaben und 595 Mio. € im Bereich der Ressorthaushalte auch Kürzungen im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs vorgesehen. Zusätzlich sieht der Entwurf des Haushalts 2004 noch eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme um 500 Mio. € auf 1,8 Mrd. € vor.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Eigenanteil für die Schülerbeförderung von Grundschulern im Kreis auf 15 € monatlich reduziert wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Altpeter

3. Petition 13/3351 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um zwei im Januar 1981 (Petent Ö.) bzw. im Januar 1982 (Petent I.) geborene Brüder. Sie sind türkische Staatsangehörige. Gemeinsam mit den Eltern und zwei weiteren Geschwistern reisten sie im April 1988 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Antrag im November 1988 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Dieses Verfahren ist seit August 1990 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Im September 1990 stellten die Petenten erneut einen Asylantrag. Das Bundesamt lehnte den Antrag bezüglich der Mutter und der Kinder im Juli 1994 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte die Petenten erneut unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage im September 1995 ab, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lehnte im August 1996 den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Beim Vater der Petenten stellte das Bundesamt im Juli 1994 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei fest. Die Entscheidung ist bestandskräftig. Der Vater der Petenten und in dessen Folge die übrigen Familienangehörigen konnten jedoch keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, da der Vater der Petenten wegen erheblicher Straftätigkeit bestandskräftig ausgewiesen wurde. Wegen des bestehenden Abschiebungsschutzes musste der Aufenthalt der Familie jedoch geduldet werden.

Im Jahr 2001 wurde den inzwischen volljährigen Petenten ebenso wie einem weiteren Bruder die Abschiebung angekündigt und aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Über einen im August 2001 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung wurde nicht förmlich entschieden; dieser hatte jedoch keine aufschiebende Wirkung. Mehrere Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz blieben ohne Erfolg; zuletzt wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am Tag der Abschiebung der Petenten die Beschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts zurück.

Am 24. November 2003 wurden die Petenten abgeschoben. Der Bruder, dessen Abschiebung ebenfalls geplant war, ist untergetaucht.

Bis zu ihrer Abschiebung lebten die Petenten in einer kommunalen Unterkunft. Sie waren nicht berufstätig und wurden von ihren Eltern unterhalten.

Beide Petenten sind während ihres Aufenthalts mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten hatten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden hatten. Die Ausreisepflicht der Petenten war rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestanden nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Die Petenten konnten auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kam unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage für ihre Erteilung herangezogen werden sollte, schon wegen der Straffälligkeit der Petenten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AuslG einen Regelversagungsgrund darstellt, nicht in Betracht. Außerdem verfügten die Petenten nicht über gültige Pässe und erfüllten damit zusätzlich den gesetzlichen Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 AuslG.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis kam ebenfalls nicht in Betracht.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien

mit langjährigem Aufenthalt vom 12. Januar 2000 war wegen der Straffälligkeit der Petenten nicht möglich. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG war ebenfalls nicht möglich. Als abgelehnte Asylbewerber hätten die Petenten nur eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG erhalten können. Die Voraussetzungen hierfür lagen jedoch nicht vor, da weder der freiwilligen Ausreise noch der Abschiebung dauerhafte Hindernisse entgegenstanden.

Der Aufenthalt der Petenten konnte auch nicht weiter geduldet werden. Die Petenten können sich insbesondere nicht auf einen Beschluss der Innenministerkonferenz vom November 2001 berufen, wonach der Aufenthalt junger volljähriger Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen weiter geduldet werden kann, da sie mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllen. Zum einen verfügt der Vater der Petenten nicht über eine Aufenthaltsbefugnis, auch die Restfamilie hat kein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhalten. Zum anderen liegen in der Person der Petenten Ausweisungsgründe nach § 46 Abs. 1 bis 4, § 47 AuslG vor, was die weitere Duldung ebenfalls ausschließt.

Andere Duldungsgründe waren nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Altpeter

4. Petition 13/3393 betr. Beschwerde über die Polizei

Die Petentin beschwert sich über

- die polizeiliche Kontrolle ihres Sohnes am 17. Februar 2003, die sie als rassistisch und diskriminierend empfindet und
- ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Störung der Nachtruhe.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) Polizeiliche Kontrolle des Sohnes der Petentin am 17. Februar 2003

Der 19-jährige Sohn der Petentin wurde am 17. Februar 2003 am Bahnhof von Polizeibeamten im Rahmen eines Schwerpunkteinsatzes zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität kontrolliert. Nachdem er sich zunächst weigerte, den Inhalt seiner Taschen und seines Rucksacks zu zeigen, war er damit einverstanden, die Durchsuchung auf dem Polizeirevier fortzusetzen. Bei ihm wurden keine Drogen gefunden. Wegen eines solchen Deliktes war er polizeilich bislang nicht aufgefallen.

Am gleichen Tag beschwerte sich die Petentin auf dem Polizeirevier über die Kontrolle ihres Sohnes. Sie

war äußerst aufgebracht und beschimpfte die Beamten lautstark als Rassisten. Als sich die Petentin nicht beruhigen ließ, versuchten die Beamten, sie mittels einfacher Gewalt aus dem Dienstgebäude zu entfernen. Dies misslang jedoch, da sie sich im Bereich der Schleusentür festhielt und fallen ließ. Die Petentin wurde daraufhin in den Verwahrraum auf dem Revier gebracht. Auch dort beruhigte sie sich nicht. Als kurze Zeit später ihr Sohn auf der Dienststelle erschien und die Tür zum Verwahrraum geöffnet wurde, ließ sie sich auf den Boden fallen. Sie wurde daraufhin ins Krankenhaus gebracht. Dort wurde eine Hyperventilation diagnostiziert.

Am 20. Februar 2003 erstattete die Petentin wegen des Vorfalls vom 17. Februar 2003 beim Polizeirevier Anzeige gegen die beteiligten Polizeibeamten wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung. Die Ermittlungen in dieser Sache wurden von der Kriminalpolizei E. durchgeführt. Sie bestätigten die Anschuldigungen der Petentin nicht. Der Vorgang wurde zwischenzeitlich der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Beim örtlichen Polizeirevier wurde bekannt, dass sich die Petentin wegen ihrer Vergangenheitserlebnisse in Nigeria und ihrer familiären Verhältnisse in einer Belastungssituation befindet und deswegen in psychologischer Behandlung ist.

b) Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Lärmbelästigung

In der Nacht vom 5. August 2003 auf den 6. August 2003 kam es nach 22.00 Uhr in dem Mehrfamilienhaus, in dem die Petentin wohnt, zu einer länger anhaltenden Ruhestörung. Die Ruhestörung durch Ballgeräusche ging von der Wohnung der Petentin aus. Eine Hausmitbewohnerin versuchte zunächst, durch direkten Kontakt mit der Petentin ein Ende der Belästigung zu erreichen. Als dies misslang, verständigte sie gegen 22.55 Uhr das örtliche Polizeirevier.

Beim Eintreffen der Polizei gegen 0.27 Uhr wurden von den Beamten laute Ballgeräusche wahrgenommen. Als die Petentin die Tür öffnete, griff sie verbal sofort lautstark die Anzeigerstatterin an. Sie äußerte sich u. a. dahin gehend, sie bezahle Miete und könne deshalb machen was sie wolle.

Die Beamten hatten Mühe, sich bei der Petentin Gehör zu verschaffen. Die Petentin ließ sich nur schwer beruhigen und gebärdete sich noch einige Zeit lautstark in der Wohnung.

Am 7. August 2003 fand auf Wunsch der Petentin ein Gespräch mit dem Leiter der Polizeidirektion statt. Die Petentin fühlte sich durch das Einschreiten der Beamten vom Vortag und durch einzelne Aussagen der Beamten diskriminiert. Die Vorwürfe der Petentin gegenüber den Beamten konnten in diesem Gespräch ausgeräumt werden.

Wegen der Lärmbelästigung wurde gegen die Petentin von der zuständigen Ortschaftspolizeibehörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Äußerungen der Petentin vom 12. September 2003 in der Anhörung – Ballspielen durch ein behindertes sieben-

jähriges Kind – führten nicht zu einer Einstellung des Verfahrens.

Am 19. September 2003 wurde deshalb ein Bußgeldbescheid erlassen. Am 26. September 2003 erhob die Petentin dagegen Einspruch. Dem Einspruch wurde von der Ortschaftspolizeibehörde nicht abgeholfen und der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

2. Rechtliche Würdigung

Zu a)

Die Bekämpfung der Straßen- und Rauschgiftkriminalität ist ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Polizeiliche Kontrollen sind in diesem Zusammenhang unerlässlich. Schwerpunktartig werden diese Kontrollen an den bekannten Drogenumschlagplätzen – dazu gehört auch der betreffende Bahnhofsbereich – durchgeführt. Dabei werden zu einem nicht unerheblichen Anteil auch Personen schwarzafrikanischer Herkunft festgestellt. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass diesem Personenkreis ein besonderes Augenmerk gilt. Der Umstand, dass dabei auch Schwarzafrikaner, die wie der Sohn der Petentin nicht in Kontakt mit Drogen stehen, kontrolliert werden, rechtfertigt keine andere Beurteilung solcher Kontrollen. Von einer Diskriminierung von Schwarzafrikanern in diesem Zusammenhang kann deshalb keine Rede sein.

Die Kontrolle erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Das Vorgehen und Verhalten der Polizeibeamten im Zusammenhang mit der Unterbringung der Petentin im Verwahrraum des Polizeireviers war Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Gegen die beteiligten Beamten des Polizeireviers wurde Anzeige wegen Verdacht der Körperverletzung und Freiheitsberaubung im Amt erstattet. Das Ermittlungsverfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Das dienstliche Verhalten der Polizeibeamten ist aus Sicht des Innenministeriums nicht zu beanstanden. Ein Fehlverhalten liegt nicht vor.

Zu b)

Nach der Polizeiverordnung der Stadt zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 18. Mai 1998 ist es verboten, in der Zeit zwischen 22.00 Uhr 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören. Verstöße gegen diese Bestimmung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (§§ 3, 27 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 18 PolG).

Das Ballspielen in der Wohnung der Petentin nach 22.00 Uhr stellte einen erheblichen Verstoß gegen die städtische Polizeiverordnung dar. Die Einlassungen der Petentin im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden von der zuständigen Bußgeldbehörde verworfen und am 19. September 2003 ein Bußgeldbescheid erlassen.

Die Petentin hat dagegen Einspruch eingelegt, dem die Bußgeldstelle nicht abgeholfen hat. Die Entscheidung der Bußgeldbehörde unterliegt damit der Überprüfung der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichts.

Das Amtsgericht hat den Bußgeldbescheid wegen Ruhestörung im vollem Umfang am 12. Februar 2004 bestätigt und den Einspruch der Petentin in dieser Sache zurückgewiesen. Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Altpeter

5. Petition 13/3249 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland, mindestens aber die vorübergehende Aussetzung ihrer Abschiebung.

Bei den Petenten handelt es sich um ein im Oktober 1956 bzw. im April 1965 geborenes Ehepaar und ihre im Januar 1983, im März 1984, im Juni 1985, im Februar 1988 und im August 1989 geborenen Kinder. Die Petenten sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, gehören nach eigenen Angaben dem Volk der Roma an und stammen ursprünglich aus dem Kosovo. Die letzten Jahre vor ihrer Ausreise lebten sie jedoch in Montenegro. Das jüngste Kind ist in Deutschland geboren.

Die Petenten reisten mit den vier älteren Kindern im Januar 1989 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte die Asylanträge im August 1989 ab. Die Ausländerbehörde forderte die Petenten einschließlich des jüngsten Kindes, für das zunächst kein Asylantrag gestellt worden war, unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobenen Klagen im Juni 1992 zurück und stellte ergänzend fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Aufgrund der Situation im Heimatland wurden die Petenten in der Folgezeit geduldet.

Im November 1992 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Das Bundesamt lehnte im August 1995 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage im Februar 1997 ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Im November 1999 stellten die Petenten und die vier älteren Kinder einen weiteren Asylfolgeantrag. Das Bundesamt lehnte im April 2002 die Durchführung weiterer Asylverfahren ab und forderte die Petenten

unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Verwaltungsgericht lehnte den dagegen gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz im Juni 2002, die gleichfalls erhobene Klage im August 2002 als offensichtlich unbegründet ab. Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

Für das jüngste in Deutschland geborene Kind wurde gleichzeitig ein Asylverfahren gestellt. Das Bundesamt lehnte diesen Antrag im April 2002 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte das Kind unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage im August 2002 ab, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lehnte im Dezember 2002 den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Anlässlich einer persönlichen Befragung zur Volkszugehörigkeit und Herkunft bei der Ausländerbehörde teilten die Petenten mit, dass sie bereits 1984 vom Kosovo nach Titograd, das heutige Podgorica (Montenegro) gezogen seien, und dort bis zu ihrer Ausreise nach Deutschland gelebt hätten. Diese Auskunft deckt sich auch mit den in ihren alten jugoslawischen Pässen enthaltenen Adressangaben.

Im Mai 2003 beantragten die Petenten die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Abänderung der Feststellungen zu § 53 AuslG. Das Bundesamt lehnte im Juni 2003 beide Anträge ab. Über die gegen die Entscheidung erhobenen Klagen, die keine vollzugshemmende Wirkung entfalten, hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Dem 1983 geborenen Sohn des Petenten wurde im Mai 2003 eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, nachdem er die Vaterschaft zu einem im November 2002 geborenen deutschen Kind anerkannt hatte.

Mit Schreiben vom August 2003 sagten die serbisch-montenegrinischen Behörden die Ausstellung von Rückreisedokumenten zu.

Die Petenten wurden im Oktober 2003 nochmals zur Ausreise aufgefordert und gleichzeitig wurde die Abschiebung gemäß § 56 Abs. 6 AuslG angekündigt. Anfang Dezember 2003 wurden sie mit Ausnahme des 1983 geborenen Sohnes nach Serbien und Montenegro (Belgrad) abgeschoben.

Die Petenten hatten seit ihrer Einreise ununterbrochen Sozialhilfeleistungen nach dem BSHG bzw. Asylbewerber-Leistungsgesetz bezogen und bewohnten eine Obdachlosenunterkunft. Der Petent und die Petentin sind keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen, um ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise aus eigener Kraft sichern zu können. Lediglich der 1983 geborene Sohn ist seit 2000 erwerbstätig. Während ihres Aufenthaltes in Deutschland nahmen die Petenten rund 300.000 € Sozialhilfe in Anspruch.

Nachdem der 1983 geborene Sohn inzwischen über eine befristete Aufenthaltserlaubnis verfügt, kann die Petition insoweit für erledigt erklärt werden.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten hatten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden hatten. Die Ausreisepflicht der Petenten war vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung war rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestanden nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Die Petenten konnten auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kam unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage für ihre Erteilung herangezogen werden sollte, schon deshalb nicht in Betracht, weil die Petenten ohne das für einen Daueraufenthalt erforderliche Visum eingereist waren und damit den Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG erfüllten. Dieser gesetzliche Versagungsgrund ist kein bloßer Ordnungsgrundsatz, sondern schützt das bedeutsame öffentliche Interesse, über das Aufenthaltsbegehren eines Ausländers entscheiden zu können, solange sich dieser noch im Ausland aufhält. Den Petenten durfte daher vor ihrer Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden; insoweit bestand kein Ermessen.

Unabhängig davon ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, nach der die Petenten eine Aufenthaltserlaubnis hätten erhalten können. Die Petenten erfüllen insbesondere nicht die Voraussetzungen für einen Familiennachzug zum hier mit Aufenthaltserlaubnis lebenden Sohn bzw. Bruder. Der Nachzug von Eltern zu einem volljährigen Kind bzw. der Nachzug zu Geschwistern ist nach § 22 AuslG nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte zulässig. Eine solche liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn entweder der nachzugswillige Ausländer oder der hier lebende Familienangehörige auf die besondere persönliche Lebenshilfe des jeweils anderen in Form einer Beistands- und Betreuungsgemeinschaft angewiesen ist (etwa bei Pflegebedürftigkeit) und sich diese Lebenshilfe nur im Bundesgebiet erbringen lässt. Hierfür ist nichts vorgetragen oder ersichtlich. Außerdem stünde die Sozialhilfebedürftigkeit der Petenten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Regelversagungsgrund entgegen.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis war ebenfalls nicht möglich.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001 kam schon deshalb nicht in Betracht, weil die Petenten während ihres Aufenthalts keiner Erwerbstätigkeit nachgingen und ihren Lebensunterhalt durchgängig aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG war ebenfalls nicht möglich. Als unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber hätten die Petenten nur eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG erhalten können. Die Voraussetzungen hierfür lagen jedoch nicht vor, da weder der freiwilligen Ausreise noch der Abschiebung Hindernisse entgegenstanden. Außerdem wäre auch hier die Sozialhilfebedürftigkeit als Regelversagungsgrund zu berücksichtigen gewesen.

Dass die Petenten Angehörige des Volkes der Roma sind, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Abschiebungen von ethnischen Minderheiten nach Belgrad können ohne weiteres durchgeführt werden; lediglich Abschiebungen von Roma in das Kosovo sind derzeit noch nicht möglich. Eine Abschiebung in das Kosovo kam aber im Falle der Petenten nicht in Betracht, da sie vor ihrer Einreise nach Deutschland in Montenegro und nicht im Kosovo gelebt hatten.

Nachdem die Zulässigkeit der Abschiebung gerichtlich bestätigt war, wäre eine weitere Duldung der Petenten nur noch unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 4 AuslG möglich gewesen. Diese lagen jedoch nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Nachdem der 1983 geborene Sohn über eine befristete Aufenthaltsgenehmigung verfügt, wird die Petition insofern für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Blenke

6. Petition 13/3546 betr. Pfändbarkeit der Sonderzahlung für die Beamten des Landes und der Feuerwehrzulage

Der Petent, ein Kommunalbeamter, wendet sich gegen die Pfändbarkeit der Sonderzahlung und der Feuerwehrzulage.

Der Arbeitgeber des Petenten habe bei dessen Gehaltsabrechnung die Sonderzahlung als laufenden und damit pfändbaren Gehaltsbestandteil und nicht als unpfändbaren Bezug im Sinne eines Weihnachtsgeldes behandelt. Der Petent sieht darin eine Ungleichbehandlung, weil andere Bedienstete im öffentlichen Dienst ein Weihnachtsgeld erhalten, welches zumindest zum Teil unpfändbar ist. Der Petent bittet um eine Korrektur des Landessonderzahlungsgesetzes

und um die Gleichstellung aller Bediensteten; zur Begründung verweist er auf das Grundgesetz und das Alimentationsprinzip.

Zudem bittet er, die Feuerwehrezulage als unpfändbaren Bezug einzustufen.

Rechtsgrundlage für die Pfändbarkeit von Bezügen ist die Zivilprozessordnung (ZPO). § 850 a ZPO erklärt bestimmte Ansprüche, die nach den Grundsätzen der ZPO pfändbares Arbeitseinkommen wären, für absolut unpfändbar. Dazu gehören u. a. Teile der Weihnachtsvergütung und Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen.

Eine Weihnachtzulage ist gegeben, wenn die Zuwendung in zeitlicher Nähe und aus Anlass des Weihnachtsfestes gezahlt wird. Hintergrund ist, dass nur diejenige Vergütung geschützt sein soll, die besondere Anschaffungen ermöglicht und ein Naturalgeschenk ersetzt.

Unpfändbare Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen liegen dann vor, wenn sie der Abgeltung besonderer Erschwernisse dienen; jedoch nicht, wenn es sich um reine Leistungszulagen handelt.

Die vom Petenten angesprochene Sonderzahlung wird ab Januar 2004 aufgrund des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Sonderzahlung in Baden-Württemberg jeweils monatlich als Landesanteil Besoldung gewährt. Dieser bemisst sich nach den laufenden monatlichen maßgebenden Bezügen und steht weder in einem sachlichen noch in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest. Da es sich bei der Sonderzahlung um laufende Bezüge handelt, erfüllt diese nicht den besonderen Zweck einer Weihnachtsvergütung, nämlich der Deckung eines erhöhten Unterhaltsbedarfs in der Weihnachtszeit. Zudem ist unbestritten, dass Vorschüsse auf Weihnachtsgratifikationen, die schon im Sommer oder Herbst entrichtet werden, keinen Pfändungsschutz genießen. Die Sonderzahlung stellt keine Weihnachtsvergütung dar und unterliegt somit keinem Pfändungsschutz.

Die vom Petenten gewünschte Gleichbehandlung aller Bediensteten im öffentlichen Dienst ist nicht realisierbar, da für die Regelung der jeweiligen Rechtsverhältnisse (Arbeiter, Angestellte, Beamte) unterschiedliche Träger zuständig sind. Ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist daher nicht verpflichtet, seine Bediensteten in gleicher Weise zu vergüten. Ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip ist nicht gegeben, diesem wird durch die Besoldung ausreichend Rechnung getragen.

Des Weiteren beantragt der Petent, dass die Feuerwehrezulage unter den Pfändungsschutz des § 850 a ZPO fallen soll. Geschützte Zulagen im Sinne des § 850 a ZPO sind jedoch z. B. Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, die der Abgeltung einer durch die Eigentümlichkeit der Arbeit verursachten besonderen Erschwernis dient, beispielsweise für Hitze-, Wasser-, Schacht- oder andere Arbeit.

Dagegen handelt es sich bei der Feuerwehrezulage um eine Stellenzulage nach § 42 Bundesbesoldungsgesetz. Stellenzulagen werden für herausgehobene Funktionen

gewährt. Die Feuerwehrezulage erhalten Beamte der Bundesbesoldungsordnung A, die im Einsatzdienst der Feuerwehr verwendet werden; dadurch werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr abgegolten. Die Feuerwehrezulage unterliegt daher keinem Pfändungsschutz.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

7. Petition 12/6523 betr. Abrechnung von Unterhaltszahlungen u. a.

Die Petentin begehrt vom Landratsamt L.

1. die Auszahlung eines Betrages von ca. 35.000 DM (17.895 €), den ihr das Landratsamt ihrer Ansicht nach vorenthält,
2. die Zahlung von Kosten für die Fahrt zu der ihrer Tochter Eva-Maria gewährten Legasthenie-Therapie und
3. die Übernahme von Kosten für die Hortbetreuung ihrer Tochter Eva-Maria.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zu 1.:

Aus der früheren Ehe der Petentin sind die Kinder Adrian, geb. im Februar 1985 und Eva-Maria, geb. im November 1988 hervorgegangen.

Für Adrian gewährte das Landratsamt L. seit August 1991 Hilfe zur Erziehung, und zwar

- von August 1991 bis Juni 1993 durch Erziehung in einer Tagesgruppe (teilstationär),
- von Juli 1993 bis Mai 1996 durch Heimerziehung (vollstationär) und
- ab Mai 1996 erneut in einer Tagesgruppe.

Das Landratsamt zog die Eltern des Jungen pflichtgemäß zu einem Kostenbeitrag aus häuslicher Ersparnis heran. Grundlage für die Berechnung ist die persönliche und wirtschaftliche Situation. Für die Heranziehung der Eltern gelten bei der Berechnung für teilstationäre und vollstationäre Unterbringung unterschiedliche Regelungen. Bei teilstationärer Unterbringung wird ein niedrigerer Kostenbeitrag gefordert, weil das Kind im Haushalt der Eltern wohnt und nur tagsüber untergebracht ist. Damit ist die häusliche Ersparnis geringer. Während einer Heimunterbringung ist die häusliche Ersparnis höher, deshalb wird auch ein höherer Kostenbeitrag gefordert.

Die nicht weiter konkretisierte Behauptung der Petentin, das Landratsamt habe ihr einen Betrag von ca. 35.000 DM vorenthalten, bezieht sich vermutlich auf den Zeitraum von Oktober 1995 bis Juli 1999. Für diese Zeit wurde vom Jugendamt mit Bescheid vom

16. September 1999 der Kostenbeitrag der Mutter festgesetzt. Gleichzeitig wurde vom Jugendamt zuviel vereinnahmter Unterhalt des Vaters und Kindergeld für den Zeitraum vom Juli 1993 bis Juli 1999 mit der Forderung an die Mutter aufgerechnet. Es ergab sich ein an die Petentin weiterzuleitender Betrag von 10.623 DM. Dieser Betrag wurde an den bevollmächtigten Anwalt der Petentin zur treuhänderischen Weiterleitung ausbezahlt. Gegen diesen Bescheid legte die Petentin Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2001 zurückgewiesen wurde. Klage wurde nicht erhoben.

Bei der Berechnung der Kostenbeiträge hatte das Kreisjugendamt entgegen der geltenden Rechtslage das Kindergeld und den Unterhalt für die Schwester Eva-Maria als Einkommen berücksichtigt. Auf verschiedene Aufforderungen des Sozialministeriums hin wurden Neuberechnungen erstellt, die ergaben, dass vom Kreisjugendamt ein zu hoher Kostenbeitrag in Höhe von 739,50 DM berechnet worden war. Dieser Betrag wurde der Petentin ausbezahlt. Bei einer späteren nochmaligen Neuberechnung wurde festgestellt, dass der Betrag von 739,50 DM falsch errechnet worden war, und dass die Petentin aufgrund ihres Einkommens zu einer höheren Unterhaltsleistung fähig gewesen wäre. Dieser Mehrbetrag des Kostenbeitrags von insgesamt 67,00 DM wurde der Petentin erlassen.

Weitere Ansprüche in unterhaltsrechtlicher Hinsicht gegenüber dem Jugendamt sind nicht ersichtlich.

Zu 2.:

Der Tochter der Petentin wurde ab September 1996 nach § 35 a SGB VIII vom Jugendamt eine Legasthenietherapie gewährt. Im März 1998 beantragte die Petentin die Erstattung der Fahrtkosten zur Therapie. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 4. April 2000 entsprochen, allerdings wurde die Übernahme der Fahrtkosten für die Zeit vor der Antragstellung abgelehnt. Mit Schreiben vom 25. April 2000 wendete sich die Petentin gegen diesen Bescheid, das Schreiben wurde vom Jugendamt als Widerspruch gewertet. Dem Widerspruch wurde mit Bescheid vom 10. September 2001 abgeholfen.

Zu 3.:

Die Petentin beantragte am 14. Oktober 1998 die Übernahme der Kosten für die Kindertagesstätte, die ihre Tochter Eva-Maria besuchte. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 2. November 2001 im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprochen. Die Petentin hat gegen diesen Bescheid keinen Widerspruch eingelegt.

Hinsichtlich der Übernahme der Fahrtkosten zur Legasthenietherapie und der Übernahme der Hortkosten (Nr. 2 und Nr. 3) konnte der Petition in vollem Umfang abgeholfen werden, der Forderung der Petentin auf Auszahlung von ca. 35.000 DM wurde durch Neuberechnung des Kostenbeitrags und Auszahlung des zuviel angesetzten Kostenbeitrags teilweise entsprochen. Die Annahme der Petentin, das Jugendamt habe ihr einen Betrag in dieser Höhe auszubezahlen,

beruht wohl auf der Aussage des geschiedenen Ehemannes der Petentin gegenüber deren Anwalt, wonach er wesentlich höhere Unterhaltsbeiträge geleistet habe. Vonseiten des Jugendamtes konnten jedoch nur die tatsächlich vereinnahmten Beträge weitergeleitet werden. Insoweit ist die Vorgehensweise des Jugendamtes nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Übernahme der Fahrtkosten zur Legasthenietherapie und der Übernahme der Hortkosten wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Döpfer

8. Petition 13/3283 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Für die Petentin, Schülerin an einer Grund- und Hauptschule, und deren Familie wird ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland begehrt.

Bei dem Vater der Petentin handelt es sich nach eigenen Angaben um einen kurdischen Volkszugehörigen aus dem Libanon mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Im Oktober 1989 reiste der Petent mit den Kindern und seiner damaligen Ehefrau (verstorben im Juni 1990) in das Bundesgebiet ein. Die Familie beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat mit Bescheid vom Juli 1990 die Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Entscheidung ist seit November 1990 unanfechtbar.

Mit Verfügung vom April 1994 lehnte die zuständige Ausländerbehörde die Anträge des Petenten und seiner Kinder auf Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen ab und forderte die Betroffenen unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Dagegen wurde Widerspruch eingelegt, der mit Bescheid vom November 1996 abgelehnt wurde.

Die derzeitige Lebensgefährtin des Petenten reiste nach eigenen Angaben im März 1991 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Das Bundesamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom Oktober 1993 ab. Die dagegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt. Die Entscheidung ist seit Februar 1994 rechtskräftig.

Der Petent und seine Lebensgefährtin stellten im Juli 1999 Anträge auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen, die von der Ausländerbehörde mit Bescheid vom April 2000 abgelehnt wurden. Dagegen wurde Widerspruch erhoben, den das Regierungspräsidium mit Bescheid vom September 2001 zurückgewiesen hat.

Da keine für eine Rückführung erforderlichen Identitätsnachweise vorlagen, musste der Aufenthalt des Petenten in der Folgezeit geduldet werden. Nach umfangreichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass der Petent hinsichtlich seines Namens und seiner Staats-

angehörigkeit wahrheitswidrige Angaben gemacht hat. Nach einem der Ausländerbehörde vorliegenden türkischen Personenstandsregistrauszug vom Juli 2003 handelt es sich bei dem Petenten nicht um einen libanesischen Staatsangehörigen, sondern eindeutig um einen türkischen Staatsangehörigen.

Soweit sich der Petent und seine Lebensgefährtin auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Den Petenten kann, so hat die Prüfung ergeben, aus rechtlichen Gründen auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Fischer

9. Petition 13/3196 betr. Schwerpunktschießanlage im Landschaftsschutzgebiet Köpfertal

Sachverhalt

Der Petent wendet sich gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Umbau der bestehenden Schießanlage. Er verlangt im Wesentlichen:

- die vollständige Einhausung aller Schießbahnen,
- eine Beschränkung der Schießzeiten und Schusszahlen auf den Umfang der immissionsschutzrechtlichen Anzeige von 1996,

- eine Beschränkung der täglichen Schusszahl,
- eine Laufzeit des Pachtvertrages nicht über 20 Jahre, sondern stets widerruflich,
- die Verlagerung der so genannten Trapschießanlage (Wurfscheibenanlage) sowie die mittelfristige Verlagerung der gesamten bestehenden Anlage.

Die Kreisjägersvereinigung H. e. V. betreibt in H., Flurstück 11900/1 eine Schießanlage mit Kugel- und Schrotständen und einer Wurfscheibenanlage (Trapschießanlage: Beim Trap-Schießen gilt es für den Schützen, die Wurfscheibe während des Fluges mit einer Schrotflinte zu treffen). Die Schießanlage existiert bereits seit über 100 Jahren.

Bei der Schießanlage der Kreisjägersvereinigung handelt es sich um eine Anlage, die nach Nummer 10.18, Spalte 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Eigentümerin des Grundstücks ist die Stadt H.

Die Anlage liegt in dem 1983 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Galgenberg – Schweinsberg – Staufenberg“. Die bestehende Schießanlage hat im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet Bestandschutz. Alle bestehenden Anlagenteile wurden vor der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes errichtet und baurechtlich genehmigt. Die damaligen Schießzeiten (samstags 10.00 – 17.00 Uhr, montags und mittwochs 16.00 – 19.00 Uhr im 14-tägigen Wechsel) wurden durch den Betreiber 1996/97 gemäß § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) angezeigt und erlangten damit Rechtswirksamkeit.

Die Anlage ist vom Natura-2000-Gebiet „Löwensteiner Berge“ umschlossen, der umzäunte Bereich der Anlage ist jedoch aus dem Natura-2000-Gebiet herausgenommen.

Die Anlage wird wie vergleichbare Anlagen in der bisher üblichen Art und Weise betrieben. Diese entspricht mit Blick auf die Belange des Bodenschutzes jedoch nicht mehr dem Stand der Technik: Für die Schießanlage besteht aufgrund von Bodenbelastungen durch Bleischrot und PAK-haltige Wurfscheiben (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) ein Sanierungsbedarf nach dem Bundesbodenschutzgesetz.

Für die Genehmigung des Umbaus der Schießanlage ist das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG vorgegeben. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Genehmigung von Anlagen im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich. Zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird auch die baurechtliche Genehmigung des Vorhabens erteilt (sog. Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG). Zuständige Genehmigungsbehörde für die Schießanlage ist die Stadt H. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen und die Betreiberpflichten erfüllt werden.

Die Kreisjägersvereinigung hat am 29. April 2002 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Umbaus eingereicht und die Unterlagen bis zum August 2003 vervollständigt.

Das *ursprüngliche Vorhaben* beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Sanierung der Anlage nach den Erfordernissen des Bundesbodenschutzgesetzes;
- Umbau und Erweiterung des Tontaubenschießstandes zu einer Trap- und Skeetanlage (Anmerkung: „Trap“; „Skeet“ stellen spezielle Wurfscheiben-Disziplinen dar); um die Anlage sollte ein 22 m hoher halbkreisförmiger Erdwall zum Auffangen des Bleischrots errichtet werden;
- Neubau eines vollständig eingehausten Kurzwaffenschießstandes;
- Schallminderungsmaßnahmen (v. a. Einhausung der Schützenstände bis zur 1. Blende);
- Umbau der beiden 100 m Kugel-Schießbahnen zu vier Kugel-Schießbahnen innerhalb der bestehenden Begrenzungswälle;
- folgende Erweiterung der Schießzeiten: werktags von 7.00–20.00 Uhr; an maximal 10 Sonn-/Feiertagen pro Jahr zwischen 9.00–13.00 Uhr und von 15.00–20.00 Uhr, Gesamtzahl der Schießtage pro Jahr: maximal 210 Tage).

Der Frage der beantragten Erweiterung der Betriebszeiten kommt im vorliegenden Verfahren eine zentrale Bedeutung zu. Der ursprünglich beantragte Umfang wurde dabei bereits zu Anfang des Verfahrens von der Stadt H. aufgrund laufender Beschwerden über Schießlärm infrage gestellt. In Gesprächen wirkte deshalb die Stadt auf die Antragstellerin hin, den Antrag hinsichtlich der Betriebszeiten deutlich einzuschränken und insbesondere auf den Schießbetrieb an Sonntagen gänzlich zu verzichten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich bislang Folgendes ergeben:

1. Immissionsschutz:

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schallimmissionsprognose einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle vorgelegt. Aus der Immissionsprognose geht hervor, dass die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) geltenden Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt H. als technisch zuständige Fachbehörde für den Immissionsschutz hat dem Vorhaben zugestimmt. Für das Vorhaben wurde die Irrelevanz im Sinne der Ziffer 3.2.1 Absatz 1 Satz 3 der TA-Lärm festgestellt.

2. Naturschutz:

Die von der Naturschutzbehörde durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des

§ 26 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg führt und daher zulässig ist. Die Naturschutzbehörde machte jedoch Bedenken hinsichtlich der Erweiterungsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet geltend.

Rechtsgrundlage des Naturschutzes sind die „Verordnung des Bürgermeistersamts H. als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt H.“ vom 6. Mai 1983 (LSG-VO) und das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg.

Durch die Erweiterung von Schießzeiten und die Errichtung baulicher Anlagen wird § 4 der LSG-VO tangiert, d. h. das Landschaftsbild (§ 4 Nr. 3) und der Naturgenuss und der besondere Erholungswert der Landschaft (§ 4 Nr. 4) werden beeinträchtigt.

Die Bedenken der Naturschutzbehörde bezüglich des ursprünglichen Antrags bezogen sich im Wesentlichen auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den geplanten Wall und die Beeinträchtigung der Erholung durch die ursprünglich beantragte starke Erweiterung der Schießzeiten.

Durch die vorgesehenen Änderungen im Genehmigungsantrag (siehe auch nachfolgend unter der Überschrift „Kompromisslösung“) können die Bedenken voraussichtlich so weit ausgeräumt werden, dass sie über Nebenbestimmungen und Auflagen geregelt werden können. Allerdings liegt der Genehmigungsbehörde der entsprechend abgeänderte Genehmigungsantrag derzeit noch nicht vor, eine abschließende Beurteilung ist noch nicht möglich. Entsprechend § 5 (3) LSG-VO wird eine Erlaubnis erteilt, sofern die betroffenen Verbotstatbestände durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können.

3. Baurecht:

Die baurechtliche Prüfung ergab, dass die Schießanlage als eine privilegierte Anlage im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches einzustufen ist. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden stellten die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht infrage.

Erzielte Kompromisslösung:

Nach intensiven Verhandlungen mit der Kreisjägersvereinigung wurde folgender Kompromiss erzielt:

Die Kreisjägersvereinigung verzichtet auf den Umbau des Tontaubenschießstandes zu einer kombinierten Trap-/Skeetanlage. Durch die zukünftige Verwendung von Weicheisenschrot und schadstoffarmen Wurfscheiben werden weitere Bodenbelastungen vermieden. Auf den Bau des Erdwalls, der bei einer Weiterbenutzung von Bleischrot erforderlich gewesen wäre, kann dadurch verzichtet werden.

Der Umbau der Anlage zu einer Schwerpunktschießanlage im Sinne der Grundsätze des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum entfällt.

Bei den Schießzeiten wurde gegenüber dem ursprünglichen Antrag folgende Reduzierung der Betriebszeiten erreicht:

- Verzicht auf einen Schießbetrieb an Sonn-/Feiertagen
- zulässiger Schießbetrieb

an max. 50 Samstagen von	9.00 – 12.30 Uhr
und	13.30 – 18.00 Uhr
50 Mittwoche oder Donnerstag	
von	13.30 – 18.00 Uhr
- 2 Prüfungs-/Nachprüfungstage
- insgesamt max. 102 Tage,
max. Jahresschusszahl: 236.000 auf Nachweis.

Gegenüber der im Jahr 1996 angezeigten bisherigen Nutzung der Schießanlage erhöht sich die maximal mögliche Nutzungszeit damit um 2,5 Wochenstunden (eine Stunde länger am Samstag und 1,5 Stunden länger am Schießtag unter der Woche). Die Gesamtnutzung der Anlage wird jedoch insbesondere auch durch eine Festlegung im Pachtvertrag für das Grundstück gewährleistet, die den möglichen Nutzerkreis auf Mitglieder der Kreisjägersvereinigung und Gäste in untergeordnetem Maße einschränkt.

1. Schusszahlen und deren Überwachung:

Die Anzahl der jährlich möglichen Übungsschüsse auf der Schießanlage wird auf jährlich 236.000 Schuss festgeschrieben, die zu protokollieren und zweimal jährlich durch das Baurechts- und Umweltamt zu kontrollieren sind. Ist die maximal mögliche Schusszahl erreicht, ist der Schießbetrieb auf der Anlage für das betreffende Jahr unaufgefordert einzustellen. Die auf dem Pistolenschießstand abgegebenen Schüsse bleiben aufgrund der völligen Einhausung vom vorstehenden Kontingent unberührt.

2. Lärmindernde Maßnahmen:

Die Kreisjägersvereinigung wird die folgenden, im geänderten Antrag darzustellenden Maßnahmen zur Lärminderung durchzuführen haben:

1. Die Schützenstände werden teilüberbaut und schallabsorbierend verkleidet.
2. Die Kugelfänge der Schießbahnen werden schallabsorbierend ausgeführt.
3. Der geplante Pistolensstand wird vollüberbaut und schalldämmend errichtet.

3. Schädliche Bodenveränderungen:

Die Kreisjägersvereinigung beseitigt bis zum 1. Januar 2005 im gesamten Aufschlagbereich von Wurfscheiben, Wurfscheibenbruchstücken und Bleischrot innerhalb und außerhalb der gemieteten Fläche alle schädlichen Bodenveränderungen durch Blei und/oder polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) die auf den Betrieb der Schießanlage zurückzuführen sind.

4. Naturschutz:

Die mit der Kreisjägersvereinigung gefundene Kompromisslösung sieht wesentlich reduzierte Umbaumaßnahmen vor. Aus derzeitiger Sicht ist zu erwarten, dass die Änderung der Anlage mit Nebenbestim-

mungen bzw. Auflagen naturschutzrechtlich erlaubt werden kann. Entsprechend § 5 (3) LSG-VO wird eine Erlaubnis erteilt, sofern die berührten Verbotsstatbestände durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können.

An der Trapanlage sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen, mit Ausnahme der Umstellung auf Weicheisenschrot verbleibt dieser Anlagenteil daher im bestandsgeschützten Zustand. Aus der Sicht des Naturschutzes ergibt sich für die Trapanlage weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung. Die Verwendung von Weicheisenschrot anstatt Bleischrot wird begrüßt, betrifft aber vorrangig den Bodenschutz.

Die Schießbahnen sollen teileingehaust werden, was zu den dargestellten Emissionsreduzierungen führen soll. Aus der Sicht des Naturschutzes sind die beiden Schießtage unter der Woche noch zu konkretisieren.

Für die beiden Prüfungstage ist eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese kann „pauschal“ (jedoch mit Nebenbestimmungen, wie z. B. Anzeigepflicht, Veröffentlichung) im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt werden.

Der mit der Kreisjägersvereinigung ausgehandelte Kompromiss wurde dem Gemeinderat der Stadt H. am 19. November 2003 vorgestellt. Die Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates haben den Kompromiss begrüßt.

Der Petent bzw. die Bürgerinitiative wendet sich gegen diesen Kompromiss und begründet dies im Petitionsschreiben.

Stellungnahme

1. Schallimmissionsprognose:

Die Kreisjägersvereinigung hat aufgrund der geänderten Planung eine aktualisierte Schallimmissionsprognose vom 12. Dezember 2003 vorgelegt.

Aus dieser ergibt sich, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Für das allgemeine Wohngebiet Badener Hof, in dem auch das Wohnhaus des Petenten liegt, wurde ein Beurteilungspegel von 39 dB (A) ermittelt. Der nach der TA-Lärm einzuhaltende Immissionsrichtwert beträgt 55 dB (A). Auch die Forderung der TA-Lärm, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten dürfen, ist erfüllt. Die Immissionsprognose ergab somit, dass das Vorhaben nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm ist.

Durch ein Gutachten wurde festgestellt, dass durch die Umbaumaßnahmen gegenüber der heutigen Situation von einer Minderung des Beurteilungspegels von 3 bis 5 dB (A) auszugehen ist. Die Einzelschusspegel an den umbauten Schützenständen werden um ca. 5 bis 10 dB (A) verringert, an der Trapanlage ergeben sich keine Veränderungen. Eine Minderung des Schalldruckpegels um 10 dB (A) entspricht in etwa der Halbierung der subjektiv wahrgenommenen Lautstärke.

2. Forderung nach einer Einhausung aller Schießbahnen in voller Länge:

Unter Ziffer 10.18 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sind Schießstände für Handfeuerwaffen als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen genannt. Schießstände in geschlossenen Räumen sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, offene Anlagen aber ausdrücklich mit berücksichtigt. Der Gesetzgeber geht also von der grundsätzlichen Zulässigkeit offener Schießanlagen aus.

Nach der Stellungnahme des Schießstandsachverständigen ist eine vollständige Einhausung aller Schießbahnen in voller Länge nicht Stand der Technik. Aus der Jagdpraxis ergibt sich, dass ausschließlich bei Tageslicht geschossen wird, künstliche Lichtquellen sind bei der Jagd verboten.

Entscheidend für die Genehmigung ist die Einhaltung der Pflichten nach § 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, maßgeblich für die Beurteilung der Lärmimmissionen ist dabei die TA Lärm.

Eine aktualisierte Schallimmissionsprognose ergab, dass das Vorhaben der Kreisjägerei nicht relevant im Sinne von Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm ist. Somit ergeben sich aus der Sicht des Schallschutzes keine schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn die in der Schallimmissionsprognose beschriebenen Voraussetzungen zum Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemacht werden.

3. Schusszahlen/Sonntagsschießen:

Die Schusszahlen für den bisherigen Schießbetrieb wurden aufgrund von Angaben der Antragstellerin und des von ihr beauftragten Ingenieurbüros im Sinne eines als Vergleichsgrundlage dienenden Maximalwertes berechnet. Dabei war von 107 Schießtagen mit einer möglichen täglichen Schusszahl von 1.700 Schuss und einer zusätzlichen, jährlich wiederkehrenden Jungjägereiausbildung und -prüfung mit weiteren ca. 70.000–80.000 Schuss ausgegangen worden. Im Ergebnis errechneten sich auf diese Weise ca. 240.000–245.000 maximal mögliche Schüsse.

Für die Vergangenheit waren dabei von der Antragstellerseite 7 Sonntage benannt worden, an welchen ein Schießbetrieb alternativ vom Grundsatz her möglich gewesen wäre.

Entgegen dem ursprünglichen Antrag der Kreisjägerei vom 29. April 2002 wird nun ein Schießen an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen. Im Übrigen werden die Schusszahlen insgesamt gesehen gegenüber der Vergangenheit, absolut gesehen, nicht wesentlich differieren.

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Antragsunterlagen zum Bestandteil

der Genehmigung. Die in der Immissionsprognose unter Ziffer 4 angegebenen maximalen Tagesschusszahlen werden damit für die einzelnen Disziplinen verbindlich und sind damit vom Antragsteller einzuhalten.

4. Weitere Anmerkungen zu einzelnen vom Petenten angeführten Punkten:

Aus § 7 Abs. 3 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt H. geht hervor, dass die Vorschriften nach dem Immissionsschutzrecht unberührt bleiben. Nach dem Immissionsschutzrecht ist der Betrieb einer Anlage 24 Stunden zulässig, soweit sich Einschränkungen nicht aus den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten ergeben. Demnach sind die Voraussetzungen der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros vom 12. Dezember 2003 als Bestandteil in die Genehmigung aufzunehmen.

Das Immissionsschutzrecht berücksichtigt Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Werktage 6.00–7.00 Uhr, 20.00–22.00 Uhr, Sonn-/Feiertage 6.00–9.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und 20.00–22.00 Uhr) durch einen Zuschlag auf den ermittelten Immissionswert.

Das Verbot des gleichzeitigen Schießens auf den Schießbahnen und der Trapanlage wurde mit Entscheidung der Stadt H. vom 26. Juli 1962 aufgehoben.

Im November 2003 wurde die Anlage vom Schießstandsachverständigen überprüft. Der Zustand der Umzäunung wurde vom Sachverständigen so eingestuft, dass der Betrieb fortgesetzt werden kann. Dennoch erklärte sich die Kreisjägerei bereit, bis zur Reparatur des Zauns auf jeglichen Schießbetrieb zu verzichten. Zwischenzeitlich teilte die Kreisjägerei mit, dass die Reparatur des Zauns erfolgt ist.

Es müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um zukünftig ein Ausbringen von Schrotten außerhalb der Schießanlage weitgehend zu verhindern. Dies kann durch Einstellungen an der Wurfmaschine geschehen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Schrote mit Netzen bzw. Palisaden einzufangen. Gegebenenfalls muss eine naturschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Die Rostfärbung beschränkt sich nach den aufgeführten Möglichkeiten auf die Schießbahn.

Eine Genehmigung der Verwendung von Weicheisenschrot ist nach Aussage des Sicherheitssachverständigen möglich. Über die Lärmemission bei Verwendung von Weicheisenschrot wurde bei der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen eine Versuchsreihe durchgeführt, die aufzeigt, dass bei der Verwendung von Weicheisenschrot gegenüber Bleischrot der Schalldruckpegel geringfügig zurückgeht. Die Schrotkorngröße spielt keine Rolle, da bei höherer Schrotmasse die Pulverladung nicht zunimmt, sondern eher abnimmt.

Laut Kreisjägerei können die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen des Schießstandes Köpfer nur dann finanziert werden, wenn das Land einen Zuschuss gewährt. Die Zuschussgewährung hängt von

einem langfristigen Mietvertrag ab. Daher wird mit Blick auf die zu leistenden Investitionen ein Mietvertrag von 20 Jahren für vertretbar und angemessen gehalten.

Entgegen der Auffassung des Petenten verzichtet die Stadt nicht auf eine Bodensanierung der kontaminierten Böden. Das oberflächige Blei- und Wurftaubenmaterial müssen abgetragen und die kontaminierten Böden saniert werden.

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass im Rahmen des Genehmigungsantrags die Annahmen, die der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegt sind, im Rahmen der Genehmigung immissionsschutzrechtlich verbindlich festgeschrieben werden. Hier sind insbesondere die Festlegung auf die täglichen Schusszahlen unter Kapitel 4 der Prognose sowie die Anforderungen an die Bauausführung gemäß Kapitel 4.1 und 4.2 zu nennen. Außerdem sind die beschriebenen Maßnahmen zum Bodenschutz in die Genehmigung mit aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

10. Petition 13/3387 betr. Sozialhilfe

Die Petentin wendet sich gegen die Bearbeitungszeit ihres Antrags auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Das Sozialministerium nimmt nach Anhörung des Regierungspräsidiums und des Kreissozialamtes E. wie folgt Stellung:

Die 42-jährige allein erziehende Petentin hat am 3. Juli 2003 über das Bürgermeisteramt N. einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt für sich und ihre beiden Kinder (13 und 16 Jahre) gestellt. Dieser ging am 9. Juli 2003 beim Kreissozialamt E. ein. Am 13. August 2003 wurde der Petentin eine erste Abschlagszahlung von 300 Euro überwiesen. Mit Schreiben vom 20. August 2003 wurde die Petentin gebeten, verschiedene zur Entscheidung notwendige Unterlagen vorzulegen, welche im September eingingen. Daraufhin erhielt sie weitere Abschläge in Höhe von 1.200 Euro Anfang September 2003 sowie 1.800 Euro am 2. Oktober 2003. Mit Bescheid vom 5. November 2003 wurde die lfd. Hilfeleistung rückwirkend für die Zeit ab Antragstellung bewilligt und die Nachzahlung überwiesen. Im Januar 2004 betrug die lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt ca. 1.035 € zuzüglich 193 € besonderer Mietzuschuss. Nach Auskunft des Sozialamtes sind in der Berechnung des Hilfebedarfs ab Februar 2004 wieder Erwerbseinkünfte der Petentin zu berücksichtigen.

Zur bemängelten Bearbeitungsdauer führt das Kreissozialamt aus, dass sich diese wegen der längeren Krankheit des Sachbearbeiters leider verzögert habe. Durch die veranlassten Vorschusszahlungen auf die zu

erwartende Hilfeleistung von insgesamt 3.300 Euro wurde einer eventuellen Notlage abgeholfen.

Aus der Sicht des Sozialministeriums hat sich das Petitionsbegehren mit der zwischenzeitlich erfolgten Bewilligung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt erledigt.

Der Berichterstatter bittet die Regierung, zukünftig für Bearbeitungszeiten Sorge zu tragen, welche die Antragsteller nicht in Existenzschwierigkeiten bringen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird damit für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gaßmann

11. Petition 13/3332 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen eine von der Stadt K. am 25. April 2002 genehmigte Wohnhauserweiterung und bittet um Prüfung der Sachlage.

Der Petent ist Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 1816 in K. Mit Schreiben vom 11. März 2002 wurde er von einem Bauantrag für ein Bauvorhaben auf dem angrenzenden Grundstück Flst.-Nr. 1817 benachrichtigt. Die Angrenzerbenachrichtigung wurde zugestellt und weist entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung (§ 55 Abs. 2 Satz 3 Landesbauordnung – LBO –) ausdrücklich darauf hin, dass Einwendungen nur innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen und alle nicht fristgemäß geltend gemachten Einwendungen im weiteren Verfahren ausgeschlossen sind. Der Petent hat nach seinen Angaben die Bauvorlagen der auf Stützen geplanten Wohnhauserweiterung und der entlang der Grundstücksgrenze offenen Zufahrt zu den im hinteren Grundstücksteil geplanten vier Stellplätzen eingesehen. Nach den eingereichten Petitionsunterlagen hat er der Baurechtsbehörde mündlich erklärt, dass er mit der Grenzbebauung nicht einverstanden ist. Er hat allerdings innerhalb der Frist keine schriftlichen Einwendungen erhoben.

Am 25. April 2002 hat die Stadt K. die Baugenehmigung für die beantragte Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit Grenzbebauung erteilt. Abweichend von den eingereichten Bauvorlagen wurde die Zufahrt mit einer geschlossenen Wand genehmigt. Da keine Einwendungen des Petenten vorlagen, wurde ihm die Baugenehmigung nicht zugestellt.

Nachdem der Petent erfahren hat, dass das Bauvorhaben genehmigt wurde, hat er am 26. September 2002 Widerspruch gegen die Baugenehmigung erhoben. Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch nach einer Ortsbesichtigung am 18. Dezember 2002 mit Bescheid vom 21. Januar 2003 zurückgewiesen, nachdem der anwaltlich vertretene Petent auf die mündlich wie schriftlich empfohlene Rücknahme des Widerspruchs nicht eingegangen war. Klage wurde nicht eingereicht.

Am 29. Mai 2002 wurde die Baufreigabe für die Garage mit Carport erteilt, am 23. Oktober 2002 die Baufreigabe für die Gesamtarbeiten. Mit den Bauarbeiten wurde Ende Juli 2002 begonnen, die Baumaßnahmen befinden sich in der Schlussphase.

Die Baurechtsbehörde und das Regierungspräsidium haben zutreffend festgestellt, dass der Petent präkludiert ist.

In § 55 Abs. 2 LBO ist abschließend die materielle Präklusion nicht formgerechter bzw. verspätet vorgebrachter Einwendungen geregelt. Materielle Präklusion bedeutet, dass die betreffenden Angrenzer nicht nur ihren Anspruch auf Behandlung ihrer Einwendungen verlieren, sondern dass sie darüber hinaus ihre Einwendungen auch in einem nachfolgenden Verfahren in der Sache nicht mehr geltend machen können. Die Präklusion dient u. a. der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens und dem Schutz der Bestandskraft einer einmal erteilten Baugenehmigung. Werden Einwendungen nicht schriftlich innerhalb der 2-Wochenfrist erhoben, tritt die Präklusion für das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren als auch für das Klageverfahren ein. Dies gilt auch für form- und fristgerecht erhobene Einwendungen ohne Konkretisierung. Die Einwendungen müssen erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen und z. B. die befürchteten Beeinträchtigungen oder verletzten Rechtsgüter bezeichnen.

Da der Petent keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben hat, ist er präkludiert.

Eine abweichende Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der gegenüber der eingereichten Planung abweichenden und genehmigten Zufahrt. Es handelt sich um eine unwesentliche Vorhabensänderung, die nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Petenten führt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen durch die Benutzung der geschlossenen Zufahrt geringer sind. Verfahrensfehler sind insoweit nicht ersichtlich.

Die Prüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens hat Folgendes ergeben:

Die Baurechtsbehörde ist bei der Prüfung des Bauantrags zur Errichtung eines Wohnhausanbaus mit Grenzbebauung zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der Umgebungsbebauung nach § 34 BauGB eine Bebauung sowohl an der Grundstücksgrenze als auch mit Abstand von ihr zulässig ist und damit insoweit die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO für eine Grenzbebauung gegeben sind.

Allerdings ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO vor Außenwänden an Grundstücksgrenzen eine Abstandsfläche nur dann nicht erforderlich, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften

1. das Gebäude an die Grenze gebaut werden darf *und*
2. *öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ebenfalls an die Grenze gebaut wird.*

Bei einer aufgrund der Umgebungsbebauung uneinheitlichen Bauweise hat der Bauherr die Wahl, ob er von der Grundstücksgrenze wegbleibt oder ob er an die Grundstücksgrenze baut und somit keinen Abstand einhält. Ist eine Grenzbebauung beabsichtigt, muss allerdings nach Einigung mit dem Nachbarn öffentlich-rechtlich gesichert sein, dass dieser bei Verwirklichung eines Bauvorhabens seinerseits zum Grenzbau verpflichtet ist (Nr. 26 zu § 5 LBO Komm. Schlotterbeck/von Arnim). Dies geschieht durch Übernahme einer Baulast, in der sich der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks verpflichtet, bei einer späteren Bebauung seines Grundstücks ebenfalls ohne Grenzabstand zu dem angrenzenden Baugrundstück zu bauen (Anbauverpflichtungs-Baulast).

Die Baurechtsbehörde hat die Baugenehmigung nach der Übernahme einer Baulast des Bauherrn, in der dieser sich verpflichtet hat, im Falle einer weiteren Bebauung des Grundstücks des Petenten zu gestatten, dass das zu errichtende Gebäude an das auf dem Baugrundstück geplante Gebäude angebaut wird, erteilt. Diese Baulast entspricht nicht den Anforderungen von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO. Da der Petent als Angrenzer keine Anbauverpflichtung durch Baulast übernommen hat, fehlt die zweite Voraussetzung für die Zulässigkeit des Grenzbaus nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO, nämlich die öffentlich-rechtliche Sicherung des beiderseitigen Anbaus. Das Bauvorhaben entspricht insoweit nicht der gesetzlichen Anforderung.

Da der Petent präkludiert ist, muss er dies hinnehmen.

Unter Zurückstellung von Bedenken hält es das Wirtschaftsministerium noch für vertretbar, trotz Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung von einem Einschreiten der Baurechtsbehörde abzusehen. Der Bauherr hat die Wohnhauserweiterung im Vertrauen auf die bestandskräftige Baugenehmigung weitgehend fertig gestellt. Trotz materieller Rechtswidrigkeit bestehen erhebliche Zweifel, dass bauordnungsrechtliche Maßnahmen bei einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung Bestand hätten. Da die Wohnhauserweiterung nur zu einer unwesentlichen Verschlechterung der Belichtung des Treppenhauses und des Schlafzimmers im Dachgeschoss des Wohnhauses des Petenten führt, würde auch nach einer Rücknahme der Baugenehmigung eine Abbruchsanordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen. Daher wird von weiteren Maßnahmen abgesehen. Brandschutzrechtliche Anforderungen werden nicht verletzt.

Die Baurechtsbehörde wird veranlasst, künftig darauf zu achten, dass in Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO vor Erteilung der Baugenehmigung die Baulastübernahmeerklärung des angrenzenden Nachbarn vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird nach der umfangreichen Prüfung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Alfred Haas

12. Petition 13/3718 betr. Änderung des Feiertagsgesetzes

Der Petent begehrt die Aufhebung des § 8 Abs. 1 (besondere Schutzvorschriften für den Karfreitag und den Totengedenktag), des § 10 (Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen an bestimmten Tagen) und des § 11 (Verbot von Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen an bestimmten Tagen) des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG), damit Tanzunterhaltungen an allen Tagen uneingeschränkt stattfinden können.

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Verfassung bleiben die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Eine inhaltsgleiche Bestimmung enthält auch Artikel 3 Abs. 1 der Landesverfassung, der ergänzend dem Gesetzgeber aufgibt, die staatlich anerkannten Feiertage gesetzlich zu bestimmen und hierbei die christliche Überlieferung zu wahren. Diese Verfassungsbestimmungen werden u. a. durch die vom Petenten zur Aufhebung vorgeschlagenen Vorschriften des Feiertagsgesetzes umgesetzt und konkretisiert.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 FTG sind am Karfreitag und am Totengedenktag (Sonntag vor dem ersten Advent) öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, verboten.

Nach § 10 FTG sind öffentliche Tanzunterhaltungen an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totengedenktag und am 24. Dezember von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten. An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober, sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten.

Gemäß § 11 FTG sind Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktag von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.

In besonderen Ausnahmefällen können – grundsätzlich nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen – die Ortpolizeibehörden von der Vorschrift des § 11 FTG und die Kreispolizeibehörden von den Vorschriften des § 8 Abs. 1 und des § 10 FTG Befreiung erteilen (§ 12 Abs. 1 und 3 FTG). Damit wird den zuständigen Behörden die erforderliche Flexibilität eingeräumt, um bei Vorliegen eines atypischen Sachverhalts unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles orts- und sachnahe Entscheidungen treffen zu können.

Wegen der großen Bedeutung, die dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz von Sonn- und Feiertagen

zukommt, wird für eine Änderung des Feiertagsgesetzes keine Veranlassung gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Alfred Haas

13. Petition 13/2767 betr. Beschwerde über die Gemeinde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet rechtswidriges Verhalten und Verschwendungssucht in der Gemeinde S. Die Gemeinde S. führe ihre Haushaltswirtschaft nicht entsprechend der Gemeindeordnung in sparsamer Weise und nehme auf die Abgabepflichtigen keine Rücksicht. Er gibt dafür verschiedene Beispiele an:

- In einem relativ kleinen Ortsteil solle die alte Festhalle abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden, obwohl die Halle nicht baufällig und völlig ausreichend sei;
- die Schuldenlast der Gemeinde sei nicht durch Pflichtaufgaben, sondern im Wesentlichen durch nicht nachvollziehbare Unterstützung von Vereinen entstanden; die Vereine hätten sich dafür durch unerlaubte Geschenke an Bürgermeister E. anlässlich seines Ausscheidens bedankt;
- die Gemeinde habe darauf verzichtet, ihre Rechtsposition gegenüber einem ehemaligen Gemeinderat durchzusetzen, mit der Folge, dass im Baugebiet „Breite“ eine Straße nicht fertig gestellt werde und die Gemeinde einige freie Bauplätze nicht verwerten konnte;
- die Gemeinde habe 1993 ein Grundstück an einen Gemeinderat unter Wert verkauft bzw. verschenkt;
- der Bürgermeister habe eine private Firma beauftragt, für die Gemeindeverwaltung eine Organisationsuntersuchung durchzuführen, obwohl 1993 eine solche bereits stattgefunden habe, die jedoch völlig ignoriert worden sei. Das sei u. a. darauf zurückzuführen, dass ein Gemeindebediensteter die Gemeinde im Rahmen eines Grundstücksgeschäfts erpresst habe, von Maßnahmen abzusehen.

Ferner beanstandet der Petent, die Gemeinde habe bei der Bauleitplanung im Jahr 1984 Erkenntnisse des von der Gemeinde beauftragten Ingenieurs der Bevölkerung vorenthalten. Das vorgesehene Baugebiet sei nicht entwässerbar und hochwassergefährdet. Darüber hinaus sei eine Bebauung wegen der Sprengarbeiten im nahegelegenen Steinbruch nicht möglich. Aus kommunaltaktischen Gründen sei eine Änderung nicht vorgenommen und das Gebiet rechtswidrig als Bauerwartungsland im Flurbereinigungsverfahren abgefunden worden, obwohl es nur landwirtschaftliche Nutzfläche sein könne.

Zudem habe er bei Einsicht in die Protokolle des Verwaltungsausschusses für den Ortsteil S. vorsätzliche Amtspflichtverletzungen des früheren Bürgermeisters und eines Mitarbeiters des Flurbereinigungsamts festgestellt. Der Petent beanstandet in diesem Zusammenhang, dass die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Verwaltungsausschusses für den Ortsteil S. rechtswidrig in einem Buch zusammengebunden aufbewahrt werden.

II. Sachverhalt

1. zur Haushaltswirtschaft

Der Gemeinderat der Gemeinde S. hat die jeweiligen Haushaltspläne und Satzungen beschlossen. Die Steuer- und Abgabensätze der Gemeinde liegen im Bereich der Sätze von vergleichbaren Gemeinden. Das Landratsamt H. als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die Geschäftsmäßigkeit der Satzungen mit Ausnahme der Nachtragssatzung 2002 jeweils bestätigt.

Nachdem sich im Haushaltsjahr 2002 die Haushaltslage der Gemeinde S. wegen Einnahmeausfällen drastisch verschlechterte, musste eine Nachtragssatzung erlassen werden. Das Landratsamt H. sah nach Prüfung der Gesetzmäßigkeit von einer Beanstandung der Satzung ab, verlangte jedoch von der Gemeinde S., zur Herstellung der gesetzmäßigen Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2003 bis spätestens 31. März 2003 ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen.

Dieses fristgerecht vorgelegte Konzept brachte bereits Verbesserungen. Das Landratsamt genehmigte die erforderlichen Kreditemächtigungen unter zahlreichen Auflagen. Trotz ihrer ernsthaften Bemühungen, ihre Finanzlage zu verbessern, befindet sich die Gemeinde derzeit am Rande ihrer Leistungsfähigkeit. Unter Würdigung der Anstrengungen der Gemeinde S., den Haushalt nachhaltig zu konsolidieren, wird die Rechtsaufsicht kontrollierend und unterstützend ggf. erforderliche Maßnahmen treffen.

Zu den vom Petenten genannten Beispielen im Einzelnen:

- Festhallen im Ortsteil S.

Der Gemeinderat hatte nach einer ausführlichen Variantenuntersuchung beschlossen, eine neue Mehrzweckhalle zu bauen. Dabei wurde die aus Sicht der Gemeinde langfristig wirtschaftlichste Lösung gewählt. Die alte Halle, die 1961 gebaut wurde, war stark sanierungsbedürftig und entsprach mit den Maßen 18x24 Meter nicht den Bedürfnissen eines Ortsteils mit rund 1.800 Einwohnern. Der Gesichtspunkt „kostensparendes Bauen“ wurde von der Bewilligungsstelle für den Ausgleichstock bestätigt. Nach dem Abriss der Halle sollen dort Parkplätze für die neue Halle entstehen. Diese Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2004 vorgesehen. Angesichts der Finanzlage ist jedoch derzeit noch nicht klar, ob diese Maßnahmen tatsächlich im Jahr 2004 durchgeführt werden können.

- Schuldenlast der Gemeinde

Die Verschuldung der Gemeinde S. geht auf Ausgaben in ihrem gesamten Wirkungskreis zurück, sowohl auf freiwillige Aufgaben als auch auf Pflichtaufgaben. Der Bau der Seeberghalle und der Bau des Sportplatzes kommt zwar den sporttreibenden Vereinen zugute, die Seeberghalle wird aber auch von der Grund- und Hauptschule genutzt. Die Gemeinde S. fördert seit Jahren die Sportvereine nach Maßgabe von Sportförderrichtlinien, die vom Gemeinderat beschlossen worden sind. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung hat der Gemeinderat beschlossen, nicht nur die laufende Vereinsförderung um 20% zu kürzen, sondern auch weitere Leistungen (Sportplatzpflege, Kostenbeteiligung, Strom- und Wasserkosten) zu kürzen.

Der frühere Bürgermeister E. erhielt nach 30-jähriger Amtszeit zu seiner Verabschiedung einen PC (Gesamtkosten 1.560 Euro) als gemeinsames Geschenk von Freunden, Gemeinderäten, Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, der Musikschule, der Gemeinde und des Turnverein S. Der Beitrag der Gemeinde zum Abschiedsgeschenk in Höhe von 300 Euro wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

- Baugebiet „Breite“

Die Gemeinde konnte das Baugebiet „Breite“ bisher nicht komplett fertig ausbauen, weil wegen bestehenden Probleme mit einer Erbengemeinschaft eines der beiden benötigten Grundstücke (Flst.-Nr. 1368/2) derzeit noch nicht erworben werden konnte. Der Kauf des zweiten benötigten Grundstücks (Flst.-Nr. 1368/1) wurde zurückgestellt, weil durch den Kauf dieses Grundstücks alleine keine Bauplätze gewonnen würden. Der Eigentümer eines der beiden Grundstücke, Herr M., war niemals Mitglied des Gemeinderats. Er hat zwar den selben Familiennamen wie der frühere Gemeinderat M., Bürgermeister S. hat jedoch keine Kenntnis, ob evtl. ein weitläufiges Verwandtschaftsverhältnis besteht.

- Grundstücksveräußerung unter Wert an einen Gemeinderat

Die Gemeinde S. hat 1993 ein an das Baugebiet „Breite“ angrenzendes landwirtschaftliches Grundstück (Flst.-Nr. 751) an die Ehefrau des Gemeinderats M. veräußert. Der Preis war nach Mitteilung des Bürgermeisters S. für das im Außenbereich gelegene Grundstück angemessen.

- Organisationsuntersuchung

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag der Verwaltung am 8. April 2003 beschlossen, eine Organisationsuntersuchung der Gemeindeverwaltung durchzuführen. Auf der Grundlage der 1993 von der Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführten Organisationsuntersuchung gab es zahlreiche personelle und organisatorische Veränderungen. Zwischenzeitlich veränderten sich die Aufgaben. Der seit Anfang 2003 im Amt befindliche Bürgermeister S. war der Auffassung, die bestehenden Organisationsregeln sollten grundsätz-

lich überprüft werden. Für die Akzeptanz notwendiger Organisationsänderungen sei es unumgänglich, dass die Anstöße bzw. Vorschläge für Änderungen von Externen kommen. Der Auftrag wurde nach beschränkter Ausschreibung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats erteilt. Zu der vom Petenten angeführten Erpressung durch einen Gemeindebediensteten konnte die Gemeinde S. nicht Stellung nehmen, weil nicht aufgeklärt werden konnte, um wen bzw. um welchen Vorgang es sich handeln sollte. In den Unterlagen fanden sich jedenfalls keinerlei Hinweise darauf.

2. zum Flächennutzungsplan

Die Ausführungen des Petenten beziehen sich auf das Jahr 1984. Aus den Protokollen von 1984 geht lediglich hervor, dass in der damaligen nichtöffentlichen Sitzung über Bauerwartungsland gesprochen worden ist. Es haben sich keine Anhaltspunkte für die vom Petenten gegen den früheren Bürgermeister E. und gegen den Mitarbeiter des Flurbereinigungsamts erhobenen Vorwürfe ergeben. Das Flurbereinigungsverfahren sei schon sehr lange rechtskräftig abgeschlossen. Anhaltspunkte für die vom Petenten behaupteten Amtspflichtverletzungen gebe es nicht.

Die Schilderung des Petenten hinsichtlich der Aufbewahrung der Protokolle des Verwaltungsausschusses des Ortsteils S. der Gemeinde S. treffen zu. Der Petent hatte zwei Mal Gelegenheit, ohne Aufsicht die in Büchern gemeinsam gebundenen Protokolle öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen einzusehen.

III. Rechtliche Beurteilung

Zu 1. Haushaltswirtschaft

Die jeweiligen Haushaltssatzungen und -pläne sowie die Satzungen über Steuern und Abgaben sind unter Beachtung der Bestimmungen der Gemeindeordnung in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen worden. Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat nach Prüfung der Gesetzmäßigkeit erforderliche Maßnahmen getroffen.

Zu den vom Petenten beanstandeten Einzelpunkten:

- Festhallen im Ortsteil S.

Alle Beschlüsse des Gemeinderats wurden unter Beachtung der Bestimmungen der Gemeindeordnung und der sonst zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gefasst.

- Schuldenlast der Gemeinde

Die Verschuldung der Gemeinde S. liegt über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden. Über die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen wird jeweils im Rahmen der Haushaltsprüfung durch die Deckungsaufsichtsbehörde entschieden. Soweit Kreditaufnahmen nicht mit der dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und einer geordneten Haushaltswirtschaft in Einklang stehen, ist eine Genehmigung zu versagen. Die Rechtsaufsichts-

behörde hat erforderliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung veranlasst.

Fehlverhalten des früheren Bürgermeisters E. durch Begünstigung der Vereine liegt jedoch nicht vor. Dass die Gemeinde Einrichtungen geschaffen hat, die auch den Vereinszwecken dienen, ist nicht zu beanstanden. Ebenso wenig ist die Förderung von Sportvereinen auf der Grundlage von Sportförderrichtlinien, die der Gemeinderat beschlossen hat, zu beanstanden.

Die Annahme des Abschiedsgeschenks durch den früheren Bürgermeister hätte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedurft, die formal nicht erfolgt ist. Das Landratsamt hat lediglich mit Schreiben vom 10. Februar 2003 eine Zuwendung der Gemeinde Steinheim in Höhe von 300 Euro an den scheidenden Bürgermeister genehmigt. Diese Genehmigung deckt jedoch die Annahme des Abschiedsgeschenks in der Gesamthöhe von 1.560 Euro nicht ab. Nach der vom Landratsamt H. erlassenen Allgemeinverfügung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken vom 6. Juni 2000 gilt bei Geschenken bis zu einem Wert von 300 DM die Zustimmung als allgemein erteilt, darüber hinaus ist die Zustimmung vom Beamten im Einzelfall zu beantragen. Trotz fehlender Gesamtgenehmigung des Landratsamts H. ist das Regierungspräsidium S. der Auffassung, dass die Geschenkkannahme aus Anlass der Verabschiedung genehmigungsfähig gewesen wäre. Der Wert des Geschenks zum Ausscheiden des Bürgermeisters E. nach langjähriger Amtszeit sei noch als angemessen anzusehen, da sich viele daran beteiligt haben und die Höhe der einzelnen Beiträge (z. B. der des Turnvereins mit 200 Euro) für sich gesehen gering war. Deshalb sehen weder das Landratsamt H. noch das Regierungspräsidium S. einen Anlass, die Annahme des Abschiedsgeschenks durch Bürgermeister E. und sein Versäumnis, eine Genehmigung nachträglich einzuholen, zu rügen.

- Baugebiet „Breite“

Es ist zutreffend, dass die Gemeinde die rechtlichen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft hat, um den Ausbau des Baugebiets fertig zu stellen. Nicht zutreffend ist, dass einer der beiden Grundstückseigentümer ehemaliger Gemeinderat war, wie dies vom Petenten dargestellt wird. Der Grundstückseigentümer hat lediglich den gleichen Familiennamen wie ein ehemaliger Gemeinderat, ein verwandtschaftliches Verhältnis ist nicht bekannt.

- Grundstücksveräußerung unter Wert an einen Gemeinderat

Das 1993 von der Gemeinde veräußerte Grundstück (Flst.-Nr. 751) wurde nicht wie behauptet an den Gemeinderat M. verschenkt oder unter Wert veräußert. Das im Außenbereich liegende Grundstück erwarb dessen Ehefrau zu einem Preis, der sich am Wert für landwirtschaftliche Grundstücke orientierte. Das Grundstück liegt auch nach dem geltenden Flächennutzungsplan nicht im Bereich einer Bebauung. Verstöße gegen Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich.

- Organisationsuntersuchung

Die Gemeinde hält eine grundsätzliche Überprüfung der Organisationsregelungen für unerlässlich. Ziel ist es, eine optimierte Aufgabenerfüllung, eine verbesserte Dienstleistungsqualität sowie mehr Motivation und Arbeitszufriedenheit bei den Mitarbeitern zu erreichen. Aus Gründen der Akzeptanz ist es der Gemeinde wichtig, dass die Vorschläge für eine Organisationsänderung von außen kommen. Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Vergabe des Auftrags erfolgte in öffentlicher Gemeinderatssitzung. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden eingehalten.

Die behauptete Erpressung durch einen Gemeindebediensteten ist nicht nachvollziehbar, zumal der Petent keine näheren Angaben gemacht hat und Bürgermeister S. nicht klären konnte, um welche Person es sich handeln soll.

Zu 2. Flächennutzungsplan

Die Gemeinde S. hat die Festlegungen des Flächennutzungsplans im Rahmen ihrer Planungshoheit getroffen. Anhaltspunkte dafür, dass ihre Entscheidung aufgrund möglicher Abwägungsdefizite rechtswidrig war, haben sich nach Mitteilung des Regierungspräsidiums S. nicht ergeben. Aus den Sitzungsprotokollen des Verwaltungsausschusses ergeben sich keine Hinweise auf Amtspflichtverletzungen des früheren Bürgermeisters E. der Gemeinde S. oder eines Mitarbeiters des Flurbereinigungsamts. Das Flurbereinigungsverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.

Da Bürgermeister S. erst seit 1. Januar 2003 im Amt ist, hat er bei den angesprochenen Beratungen und Entscheidungen weder mitgewirkt noch an entscheidenden Verhandlungen teilgenommen. Einige Fragestellungen konnte er anhand der vorhandenen Sitzungsprotokolle nicht abschließend klären. Ein schriftliches Gesprächsangebot des Bürgermeisters hat der Petent nicht wahrgenommen.

Es gibt keine speziellen Vorschriften, die die Aufbewahrung der Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse regeln. Die für den Verwaltungsausschuss des Ortsteils S. gewählte Form, die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen gemeinsam in Buchform aufzubewahren, stellt insoweit für sich gesehen keinen Rechtsverstoß dar. Der Petent hätte jedoch nach § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung nur in die Protokolle der öffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen dürfen. Dies hätte durch eine Aufsichtsperson gewährleistet werden müssen. Insoweit liegt ein unkorrektes Verhalten der zuständigen Mitarbeiter der Verwaltungsstelle S. vor. Bürgermeister S. hat den Verwaltungsstellenleiter und seine Mitarbeiter darauf hingewiesen, künftig die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

IV. Ergebnis

Die Gemeinde S. ist durch die bekannte gegenwärtige kommunale Finanzkrise in beträchtliche finanzielle Schwierigkeiten geraten. Jedoch unternimmt die Gemeinde ersichtlich erhebliche Anstrengungen, um ihren Haushalt nachhaltig zu konsolidieren.

Das Landratsamt H. nimmt seine Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde kontrollierend und unterstützend in angemessener Weise wahr.

Soweit gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind, wird künftig darauf geachtet, dass die Vorschriften eingehalten werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

14. Petition 13/3503 betr. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Der Petent wendet sich gegen einen ablehnenden Bescheid des Südwestrundfunks, mit dem seiner Tochter die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht versagt wurde. Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Petent namens und im Auftrag seiner Tochter Widerspruch erhoben, der Widerspruch wurde vom SWR mit Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 2003 zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Petent vor dem Verwaltungsgericht S. Klage eingereicht. Der Petent bittet um Überprüfung, ob die Entscheidung des SWR nach Recht und Gesetz getroffen worden sei. Im Übrigen bittet er darum, beim Südwestrundfunk auf ein kundenfreundlicheres Verhalten hinzuwirken. In der Sache führt er aus, dass es gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstoße, wenn seiner Tochter die von ihm übernommenen Kosten der Ausbildung zur Ergotherapeutin als Einkünfte angerechnet werden. Wäre seine Tochter auf einer staatlichen Schule, für die kein Schulgeld zu zahlen sei, oder würde seine Tochter noch in seinem Haushalt leben, müsste sie keine Rundfunkgebühren zahlen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Tochter des Petenten volljährig ist und somit nach Auffassung des Staatsministeriums nicht ersichtlich ist, in welchen rechtlichen Belangen der Petent in eigener Person beschwert ist. Darüber ist eine abschließende rechtliche Beurteilung der Landesregierung infolge des schwebenden Gerichtsverfahrens nicht möglich.

Davon unabhängig sind die Bescheide des SWR nach vorläufiger Ansicht des Staatsministeriums rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 1 Abs.1 Nr. 7 der Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (BefrVO) wird derjenige von der Rundfunkgebührenpflicht auf Antrag befreit, dessen monatliches Einkommen die Einkommensgrenze dieser Vorschrift aus dem 1 ½-fachen Regelsatz (derzeit 445,50 €) zuzüglich der gezahlten Kaltmiete nicht übersteigt.

Gemäß § 1 Abs.1 Nr. 7 BefrVO bestimmt sich das Einkommen nach den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes. Zum Einkommen gehören alle Ein-

künfte in Geld oder Geldeswert, insbesondere Unterhaltsleistungen, zu denen auch das vom Petenten für seine volljährige Tochter übernommene Schulgeld zählt. Durch die Übernahme der Schulkosten durch den Petenten werden seiner volljährigen Tochter entsprechende Aufwendungen erspart. Die Unterhaltsleistungen des Petenten sollen den Bedarf der Tochter des Petenten decken; zum Bedarf gehören grundsätzlich auch die Rundfunkgebühren.

Nicht zu beanstanden ist weiter, dass lediglich die Kaltmiete bei der Einkommensermittlung berücksichtigt wurde. Heizungskosten sowie Stromkosten sind bei der Bemessung der Einkommensgrenze für die Befreiung nicht als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen. Der Begriff der Unterkunftskosten ist nach dem Regelungszusammenhang des § 1 Abs. 1 Nr. 7 d BefrVO mit dem sozialhilferechtlichen Begriff identisch (vgl. z. B. Urteil des VG Karlsruhe vom 9. Juli 2003, Az. 5 K 108/03).

Dass der SWR das aufzuwendende Schulgeld nicht einkommensmindernd berücksichtigt hat, steht ebenfalls im Einklang mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VG Karlsruhe a. a. O.).

Soweit der Petent einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend macht, kann dem nicht gefolgt werden. In § 5 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist ausdrücklich vorgesehen, dass bei mehreren Wohnungen jede Wohnung getrennt behandelt wird. Eine Differenzierung danach, ob der Antragsteller eine Ausbildung an einer privaten, staatlichen oder sonstigen Schule absolviert, hat der Verordnungsgeber dagegen nicht vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

15. Petition 13/3504 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt zunächst die Aussetzung von Abschiebungsmaßnahmen bis über seinen Asylfolgeantrag rechtskräftig entschieden ist. Tatsächlich dürfte es jedoch um ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland gehen. Außerdem begehrt er, ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich wieder zu gestatten.

Der Petent, ein im Januar 1964 geborener togoischer Staatsangehöriger, reiste im November 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Antrag im April 1994 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage im November 1994 ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Da der Petent nicht im Besitz eines gültigen Rückreisedokuments war, musste sein Aufenthalt weiter geduldet werden. Seit Anfang 1995 bemühte sich das Regierungspräsidium um die Beschaffung eines Rückreisedokuments für den Petenten. Erst eine persönliche Vorführung des Petenten bei Vertretern der togoischen Botschaft im März 2003 führte zur Zusage der Botschaft, ein Passersatzpapier auszustellen.

Ebenfalls im März 2003 teilte der Petent mit, dass eine freiwillige Ausreise für ihn keinesfalls infrage komme.

Eine für Mai 2003 vorgesehene Abschiebung des Petenten konnte nicht erfolgen. Nachdem sich der Arbeitgeber des Petenten telefonisch an die togoische Botschaft gewandt hatte und erklärt hatte, nicht auf die Arbeitskraft des Petenten verzichten zu können, teilte die Botschaft mit, dass erst nach Klärung dieses Sachverhalts ein Rückreisedokument ausgestellt werden könne. Die Intervention des Arbeitgebers führte zu erheblichen Irritationen bei der togoischen Botschaft.

Nachdem der togoischen Botschaft ausführlich erläutert worden war, dass der Petent kein Aufenthaltsrecht in Deutschland erlangen könne und dass beabsichtigt sei, die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu widerrufen, sagte die Botschaft Ende Mai 2003 erneut zu, nach Ablauf eines halben Jahres ein Rückreisedokument auszustellen. Ende Oktober 2003 wurde dieses für drei Monate gültige Dokument auch tatsächlich ausgestellt.

In der Zwischenzeit war die Duldung des Petenten mit der Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ versehen worden. Der Petent erhob hiergegen Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren wurde Anfang 2004 wegen Nichtbetreibens eingestellt.

Im September 2003 lehnte die Ausländerbehörde einen Antrag des Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Eine weitere, für Ende November 2003 geplante Abschiebung konnte ebenfalls nicht durchgeführt werden, da der Petent untergetaucht war. Er wurde daher zur Festnahme ausgeschrieben. Nachdem dem Regierungspräsidium bekannt geworden war, dass der Petent Mitte November 2003 einen Asylfolgeantrag gestellt hatte, wurde der Petent nicht mehr zur Festnahme, sondern zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Anfang 2004 hat sich der Petent wieder bei der Ausländerbehörde gemeldet.

Da zurzeit keine vollziehbare Ausreisepflicht besteht, wird der Aufenthalt des Petenten weiterhin geduldet.

Bis zur ausländerrechtlichen Untersagung der Erwerbstätigkeit war der Petent in einem Holzverarbeitenden Betrieb beschäftigt.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung ist

beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Petition wurde diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags in Berlin abgegeben.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, sofern auch sein Asylfolgeantrag nicht zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Feststellung von Abschiebungshindernissen führt. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Nachdem der Petent einen Asylfolgeantrag gestellt hat, steht derzeit bereits § 11 AuslG der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung entgegen. Danach darf dem Petenten vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

Auch nach einem bestandskräftigen (negativen) Abschluss des Asylverfahrens käme die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage für ihre Erteilung herangezogen werden sollte, schon deshalb nicht in Betracht, weil der Petent ohne das für einen Daueraufenthalt erforderliche Visum eingereist ist und damit den Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG erfüllt. Dieser gesetzliche Versagungsgrund ist kein bloßer Ordnungsgrundsatz, sondern schützt das bedeutsame öffentliche Interesse, über das Aufenthaltsbegehren eines Ausländers entscheiden zu können, solange sich dieser noch im Ausland aufhält. Dem Petenten darf daher vor seiner Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden; insoweit besteht kein Ermessen.

Unabhängig davon ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, nach der der Petent eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnte. Insbesondere gehört seine frühere Tätigkeit in einem Holzverarbeitenden Betrieb nicht zu den Berufen, bei denen nach der Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) eine Ausnahme vom generellen Anwerbestopp möglich wäre. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Beschäftigung des Petenten im Sinne des § 8 AAV ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist ebenfalls nicht möglich.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 12. Januar 2000 scheidet aus, weil der Petent nach dem für allein stehende maßgeblichen Stichtag (1. Januar 1990) in das Bundesgebiet eingereist ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG ist ebenfalls nicht möglich. Als abgelehnter Asylbewerber könnte der Petent nur eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG erhalten. Die Voraussetzungen hierfür liegen jedoch nicht vor, da weder der freiwilligen Ausreise noch der Abschiebung dauerhafte Hindernisse entgegenstehen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat Mitte Februar 2003 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung der Feststellungen zu § 53 AuslG abgelehnt und den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Der Petent hat hiergegen Klage erhoben und einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt; hierüber ist noch nicht entschieden.

Bis zur Vollziehbarkeit der erlassenen Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist der Aufenthalt des Petenten zu dulden. Darüber hinaus ist der Aufenthalt des Petenten zu dulden, bis erneut ein Rückreisepapier für ihn beschafft werden kann.

Die Ausübung der Erwerbstätigkeit wurde untersagt, weil der Petent klar zum Ausdruck gebracht hat, auf keinen Fall freiwillig ausreisen zu wollen, und weil die Intervention des Arbeitgebers bei der togoischen Botschaft zu erheblichen Problemen und zur weiteren Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung geführt hat. Diese Auflage ist zulässig und verhältnismäßig. Die ausländerrechtliche Wiederezulassung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit kommt daher nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Mack

16. Petition 13/3581 betr. Nutzung Grundstück N. Str. 7–9

Der Petent ist Eigentümer einer Wohnung im Gebäude N. Str. 5, Flst.-Nr. 5702/10. Er wendet sich gegen die Nutzung des angrenzenden Grundstücks N. Str. 7/1, Flst.-Nr. 5702/1 als Lagerfläche durch den im Gebäude N. Str. 7 befindlichen Getränkehandel. Der Petent verweist insbesondere auf die Schäden an seinem Gebäude durch die Lastwagen des Getränkehändlers, die Schäden an Gehwegen, das Parken in zweiter Reihe und den verursachten Lärm.

Nach Angaben des Eigentümers des Grundstücks N. Str. 9, Flst.-Nr. 5702/12, Herr M., betreibt dieser – wie schon sein Schwiegervater seit dem Jahr 1920 – auf dem Grundstück eine Brennerei und Mosterei. Derzeit ruht der Betrieb, er soll jedoch durch die Enkel wieder aufgenommen werden. Das angrenzende Grundstück N. Str. 7/1, Flst.-Nr. 5702/1, das auch an das Grundstück des Petenten angrenzt, wurde 1967 von Herrn M. erworben. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde es als Lagerplatz für einen Schrotthandel genutzt.

Mit Entscheidung vom 26. Juni 1973 wurde Herrn M. eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Mosterei mit überdachtem Obst- und Fasslager auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5702/1 erteilt. Damit konnte die bestehende Mosterei auf dem Flst.-Nr. 5702/12 erweitert werden. Eine ausdrückliche Lagerplatznutzung für die Mosterei auf den Freiflächen war nicht in der Baugenehmigung enthalten. Da die Freifläche für die Mosterei zeitweise nicht in vollem Umfang erforderlich war, wurde sie später an einen Dachdeckerbetrieb vermietet. Die Nutzung der Freiflächen als Lagerplatz durch den Dachdeckerbetrieb wurde mit Schreiben vom 17. September 1992 durch das Baurechtsamt beanstandet, ohne dass jedoch weitere Maßnahmen ergriffen wurden. 1995 wurde diese Nutzung dann aufgegeben.

Im Anschluss daran wurde die Fläche durch den mindestens seit 1995 im Gebäude N. Str. 7, Flst.-Nr. 5702/11, betriebenen Getränkeladen als Lagerfläche gepachtet. Dieser Betrieb wurde am 1. Oktober 1999 durch den derzeitigen Betriebsinhaber S. übernommen. Nachdem das Grundstück Flst.-Nr. 5702/1 (N. Str. 7/1) als Lagerplatz für den Betrieb angemietet worden war, konnte der Getränkeladen zu einem Getränkehandel entwickelt werden. Am 22. November 2002 wurde dem Inhaber des Getränkehandels die Nutzung der Freiflächen als Lagerplatz untersagt, da diese in dem allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig sei. Im Rahmen des folgenden Widerspruchsverfahrens wurde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag am 20. März 2003 vereinbart, die Nutzung durch den Getränkehandel bis zum 1. Oktober 2004 zu dulden – dem Ablauf des privatrechtlichen Mietvertrages zwischen Herrn M. und dem Betreiber. Der Widerspruch des Betreibers wurde daraufhin zurückgenommen.

Der strittige Lagerplatz N. Str. 7/1 auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5702/1 sowie die Gebäude N. Str. 5, 7 und 9 liegen im Geltungsbereich des Baustaffelplans der Stadt von 1935, der für die Grundstücke die Baustaffel 5 (Wohngebiet) festsetzt. Gemäß § 6 Ortsbausatzung (OBS) in Verbindung mit § 4 OBS sind emittierende Vorhaben, Nutzungen und Erweiterungen bestehender Anlagen unzulässig, die mit der umgebenden Wohnnutzung unverträglich sind.

Bei der Frage der Zulässigkeit kann das Wohngebiet gemäß § 3 Absatz 1 OBS, Baustaffel 5, in der Regel mit einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) verglichen werden. Ein Getränkehandel kann in der Regel in einem allgemeinen Wohngebiet nicht zugelassen werden, letztlich muss diese Frage jedoch im Einzelfall geprüft werden. Im vorliegenden Fall ist dabei zu berücksichtigen, dass sich das Gebiet seit 1935 in einigen Bereichen eher zu einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO als zu einem dem heutigen Standard eines allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO entsprechenden Gebiet entwickelt hat.

So wurde Herrn M. 1973 die Erweiterung der Mosterei auf dem Flst.-Nr. 5702/1 genehmigt, eine gewerbliche Nutzung die ebenfalls in der Regel in einem allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig ist, da sie mit Anliefer- und Abholerverkehr sowie betriebsbedingten Lärmemissionen verbunden ist. Der Getränkeladen wurde

seitens der Stadt zwar nie förmlich genehmigt, nach Aktenlage wurde dessen Zulässigkeit aber auch nicht infrage gestellt. Zu einem solchen Gewerbebetrieb gehört sowohl regelmäßiger Anliefer- und Abholerverkehr wie auch Lagerbetrieb in gewissem Umfang. Der Betrieb könnte jedoch, wie seitens der Stadt argumentiert wird, tatsächlich in die Gebietsunverträglichkeit hineingewachsen sein. Um diese Frage zu klären, hat das Gewerbeaufsichtsamt am 13. Juli 2001 zwischen 6.30 und 8.00 Uhr, den besonders schutzbedürftigen Morgenstunden, Lärmpegelmessungen durchgeführt. Dabei wurde ein Wert von 52 dBA gemessen, der den Richtwert der TA Lärm von 55 dBA für ein allgemeines Wohngebiet deutlich unterschreitet. Eine Messwertedifferenz des Lärmpegels von 3 dBA entspricht ungefähr einer Verdoppelung bzw. Halbierung des wahrnehmbaren Lärms.

Nachdem der Betreiber des Getränkehandels seinen Widerspruch gegen die Nutzungsuntersagung zwischenzeitlich zurückgezogen und sich mit der Stadt in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag auf eine Beendigung der Lagernutzung auf dem Flst.-Nr. 5702/1 geeinigt hat, muss die Frage der Rechtmäßigkeit der Nutzungsuntersagung nicht mehr abschließend geklärt werden. Ein Interesse an einer weiteren Pacht des Grundstücks Flst.-Nr. 5702/1 über den 30. September 2004 hinaus bestand aus persönlichen Gründen des Betreibers wohl sowieso nicht mehr.

Die mit Entscheidung vom 26. Juni 1973 auf dem Flst.-Nr. 5702/1 genehmigte Mosterei mit überdachtem Obst- und Fasslager umfasst zwar nicht ausdrücklich eine Genehmigung für die verbleibende Freifläche von ca. 180 m² als Lagerfläche, gleichwohl ist für den Betrieb der L-förmig im Süden und Osten des Grundstücks angeordneten Bauten diese Freifläche unverzichtbarer, dienender Bestandteil, u. a. auch zur Anlieferung, Lagerung und Umschichtung von Obst, Fässern etc.

Derzeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine materiell rechtswidrige Nutzung des Grundstücks unmittelbar bevorsteht. Bei einer neuerlichen Verpachtung der Freifläche und ggf. der Gebäude oder von Teilen davon, ist im konkreten Fall zu prüfen, ob die neue Nutzung durch die Genehmigung für die Mosterei gedeckt ist. Ist dies nicht der Fall, bedarf es einer Prüfung, inwieweit eine Nutzungsänderung zulässig ist, oder ob es einer neuen Baugenehmigung bedarf, bei der die Zulässigkeit einer Nutzungsänderung zu prüfen ist. Da Herr M. bzw. dessen Enkel beabsichtigen, den Mostereibetrieb wieder in vollem Umfang aufzunehmen, dürfte sich die Frage einer anderweitigen Nutzung des Grundstücks durch einen neuen Pächter jedoch zunächst nicht stellen.

Soweit der Petent hier geltend macht, durch das ständige Befahren des Hinterhofes mit Lkw sei bereits mehrfach die Hausfassade des Gebäudes N. Str. 5 beschädigt worden, handelt es sich nicht um eine baurechtliche, sondern um eine nach bürgerlichem Recht zu klärende Frage. Ebenfalls kein baurechtliches Problem sind die von dem Petenten dargelegte Beschädigung des Gehweges und die gerügten Verkehrsverstöße.

Beschlussempfehlung:

Nach der Sach- und Rechtslage wird die Petition insoweit für erledigt erklärt, als die Lagerplatznutzung durch den Getränkehandel Ende September 2004 eingestellt wird. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Maurer

17. Petition 13/3479 betr. Abschiebung von A. H. und Familie

Eine Schulklasse wendet sich gegen die im Dezember 2003 erfolgte Abschiebung einer Mitschülerin.

Die Mitschülerin hat drei Geschwister. Die Mutter und die drei älteren Kinder besitzen die serbisch-montenegrinische Staatsangehörigkeit, der Vater ist bosnischer Staatsangehöriger. Welche Staatsangehörigkeit die jüngste Tochter besitzt, ist nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie ebenfalls serbisch-montenegrinische Staatsangehörige ist.

Die Eltern reisten mit den beiden ältesten Kindern im April 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Die im September 1995 im Bundesgebiet geborene Tochter wurde in das Asylverfahren mit einbezogen. Im Mai 1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) die Asylanträge ab und forderte die Petenten zur Ausreise nach Bosnien-Herzegowina auf. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im Oktober 1999 ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Februar 2000 ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Seit März 2000 sind die Eltern und ihre drei ältesten Kinder vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Im April 2000 beantragte das Regierungspräsidium beim Generalkonsulat von Bosnien-Herzegowina die Rückübernahme der Familie nach dem deutsch-bosnischen Rückübernahmeabkommen. Das Generalkonsulat von Bosnien-Herzegowina erteilte im Juni 2000 lediglich für den Vater eine Rückübernahmezusage. Für die anderen Familienangehörigen wurde eine Rückübernahmezusage abgelehnt.

Ein Asylfolgeantrag blieb ohne Erfolg.

Die Petentin wurde im August 2000 aufgefordert, für sich und ihre Kinder Pässe beim jugoslawischen Konsulat zu beantragen. Mit diesen Pässen sollte sich die Petentin um ein Visum zur Einreise nach Bosnien-Herzegowina bemühen, um eine gemeinsame Rückkehr der gesamten Familie zu ermöglichen.

Im Sommer 2000 teilten die Eltern der Ausländerbehörde mit, sie würden sich um die Beschaffung von Reisedokumenten kümmern und dann freiwillig ausreisen. Noch im Juli 2000 stellten sie allerdings einen

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO gerichtet auf die Untersagung der Abschiebung. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag im August 2000 ab.

Im Jahr 2002 wurde erstmals geltend gemacht, dass die Mutter und die 1991 geborene Tochter an Depressionen leiden.

Der Vater legte ebenfalls ein ärztliches Attest vor. Das Regierungspräsidium teilte dem Rechtsvertreter der Familie mit, dass aus den vorgelegten ärztlichen Attesten weder ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis noch ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis zu entnehmen seien. Daraufhin wurden neue ärztliche Atteste vorgelegt, die jedoch keine Änderung der Sachlage ergaben.

Für die im August 2002 geborene Tochter wurde im April 2003 ein Asylerstantrag gestellt, der vom Bundesamt im Juni 2003 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Seit Oktober 2003 ist die jüngste Tochter der Familie ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig.

Im Juni 2003 ergänzte das Bundesamt seinen Ablehnungsbescheid an die Eltern und ihre drei ältesten Kinder in der Form, dass auch eine Abschiebung nach Serbien-Montenegro angedroht wurde. Die hiergegen erhobene Klage wurde im September 2003 abgewiesen. Das Urteil ist seit Oktober 2003 rechtskräftig.

Anfang 2003 wurde für die gesamte Familie ein Ersuchen nach dem deutsch-jugoslawischen Rückübernahmeabkommen gestellt. Da dieses Abkommen auch eine Rückübernahme von ausländischen Ehegatten jugoslawischer Staatsangehöriger vorsieht, konnte für den Vater ebenfalls ein Rückübernahmeersuchen gestellt werden. Im September bzw. Oktober 2003 erteilte das serbische Innenministerium die Rückübernahmezusage für alle Familienmitglieder.

Im November 2003 beantragte die Familie im Wege einer einstweiligen Anordnung, die Abschiebung nach Serbien-Montenegro auszusetzen. Dieser Antrag wurde Anfang Dezember 2003 vom Verwaltungsgericht abgelehnt, weil keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG bei der Familie bestanden.

Die Petenten wurde im Rahmen einer Sammelrückführung Anfang Dezember 2003 nach Belgrad zurückgeführt. Nachdem für die gesamte Familie Rückübernahmezusagen der serbischen Seite und gültige Passersatzpapiere vorlagen, war gewährleistet, dass die Familie gemeinsam nach Serbien und Montenegro zurückgeführt werden konnte.

Am Tag der Abschiebung stellte die Familie beim Bundesamt einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungshindernissen gem. § 53 AuslG. Das Regierungspräsidium erhielt hiervon erst einige Tage nach der Abschiebung Kenntnis.

Die 1990 geborene Tochter der Eltern besuchte zum Zeitpunkt der Abschiebung die 8. Klasse des Gymnasiums. Ein Schulabschluss im Schuljahr 2003/04 war somit nicht möglich.

Die Prüfung der Petition ergab unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg, dass dem Land die Zuständigkeit entzogen ist, soweit sich die Familie auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten hatten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden hatten. Die Ausreisepflicht für die gesamte Familie war vollziehbar. Abschiebungshindernisse lagen nicht vor. Für die gesamte Familie wurde vom serbischen Innenministerium Rückübernahmezusagen erteilt.

Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht des Ausländers, der zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist ist und dessen Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten konnten auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kam unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage für ihre Erteilung herangezogen werden sollte, schon deshalb nicht in Betracht, weil die Petenten ohne das für einen Daueraufenthalt erforderliche Visum eingereist war und damit den gesetzlichen Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG erfüllten. Dieser gesetzliche Versagungsgrund ist kein bloßer Ordnungsgrundsatz, sondern schützt das bedeutsame öffentliche Interesse, über das Aufenthaltsbegehren eines Ausländers entscheiden zu können, solange sich dieser noch im Ausland aufhält. Den Petenten konnte daher vor ihrer Ausreise keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden; insoweit bestand kein Ermessen.

Unabhängig davon war keine Rechtsgrundlage ersichtlich, nach der den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis hätte erteilt werden können.

Der Vater erfüllt insbesondere nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für einen Daueraufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ausländern darf eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthalteverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich zulässt. Die vom Vater ausgeübte Tätigkeit erfüllt jedoch die in der AAV normierten Voraussetzungen nicht.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes bei der Anwendung von § 8 AAV vom 8. Januar 2001 wäre nicht möglich gewesen, weil die Voraussetzungen hierfür zum maßgeblichen Stichtag (15. Dezember 2000) nicht erfüllt

waren. Abgesehen davon hat weder die Petenten noch ihr Rechtsvertreter einen solchen Antrag gestellt.

Die Petenten konnte auch keine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001 kam – unabhängig davon, dass die Petenten nie einen entsprechenden Antrag gestellt haben – ebenfalls nicht in Betracht.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG war ebenfalls nicht möglich. Als abgelehnte Asylbewerber hätten die Petenten nur eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 oder 4 erhalten können; die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen nach § 30 Abs. 2 AuslG war ausgeschlossen. Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG waren jedoch nicht erfüllt, da weder der freiwilligen Ausreise noch der Abschiebung Hindernisse entgegenstanden.

Die Erteilung einer Duldung war ebenfalls nicht möglich. Nachdem rechtskräftig entschieden worden war, dass die Abschiebung der Petenten zulässig war, hätte eine Duldung nur erteilt werden können, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich oder nach § 54 AuslG ausgesetzt gewesen wäre. Dies war nicht der Fall.

Eine Wiedereinreise der Petenten ist schon deshalb nicht möglich, weil die Petenten abgeschoben wurden und dadurch die Sperrwirkung des § 8 Abs. 2 AuslG eingetreten ist. Danach darf ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben wurde, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen eines Anspruchs nach dem Ausländergesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

Die Wirkungen der Abschiebung werden auf Antrag befristet. Ein Befristungsantrag wurde bisher nicht gestellt. Unabhängig davon ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, nach der den Petenten eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden könnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schebesta

18. Petition 13/3490 betr. Beiträge zur Handwerkskammer

Der Petent wendet sich gegen den Beitrag der Handwerkskammer zur überbetrieblichen Ausbildung für das Jahr 2003 in Höhe von 366 €. Er ist der Ansicht, dass die Handwerkskammer seinen Betrieb nicht in genügendem Maße gegen die Schwarzarbeit im Maler- und Lackiererhandwerk schützt. Er sehe nicht ein, dass er für diese Schwarzarbeit noch die Aus-

bildung mitbezahlen müsse und bittet um Befreiung von den Kammerbeiträgen.

Der Petent ist seit dem 7. Februar 1994 in der von der Handwerkskammer geführten Handwerksrolle als Maler- und Lackierermeister eingetragen. Mit Bescheid der Handwerkskammer erhielt der Petent einen Beitragsbescheid über den Sonderbeitrag zur überbetrieblichen Ausbildung 2003 in Höhe von 366 €. Gegen diesen Bescheid legte der Petent Widerspruch ein. Die Handwerkskammer hat mehrfach die Beitragsgestaltung für die überbetriebliche Ausbildung erläutert. Eine förmliche Bearbeitung des Widerspruches ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Die in der Petition namentlich genannte Person, die der Petent der Schwarzarbeit bezichtigt, ist seit dem 19. November 1998 mit dem Maler- und Lackiererhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen. Grundlage für diese Eintragung ist die vom Regierungspräsidium am 11. November 1998 erteilte Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Maler- und Lackier-Handwerk, beschränkt auf den Bereich Maler.

Auf den Hinweis des Petenten auf offene „Schwarzarbeit-Angebote“ hat die zuständige Handwerkskammer mitgeteilt, dass Annoncen, in denen Malerarbeiten nebenberuflich angeboten werden, von der Handwerkskammer regelmäßig überprüft werden. Soweit es sich um Schwarzarbeit handelt, werde dagegen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vorgegangen.

Die Prüfung der Petition ergab unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, dass die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den selbstständigen Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe nach einem von der Vollversammlung der Handwerkskammer mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums festgesetzten Beitragsmaßstab getragen werden (§ 113 Handwerksordnung – HwO). Die Handwerkskammer kann als Beiträge Grundbeiträge, Zusatzbeiträge und außerdem Sonderbeiträge erheben. Die Beiträge können nach der Leistungskraft der beitragspflichtigen Kammerzugehörigen gestaffelt werden (§ 113 Abs. 2 HwO).

Der für den Beitragsbescheid vom 12. März 2003 maßgebende Beschluss der Handwerkskammer ist am 20. Dezember 2002 in einer ordentlich eingeladenen und durchgeführten Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer gefasst worden. Dieser sieht einen Sonderbeitrag für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) vor. Die Handwerkskammer erhebt dafür einen Grundbetrag in Höhe von 120 € und einen Zusatzbetrag, der sich aus dem normalen Kammerbeitrag des Jahres 2002 multipliziert mit einem Korrekturfaktor entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen für das jeweilige Ausbildungsgewerk berechnet. Sofern kein Jahreswert 2002 vorliegt, so z. B. bei Neueintragungen, wird der Beitrag aus den Zahlen des laufenden Jahres berechnet. Die Umlage kann nur erhoben werden, wenn tatsächlich Kurse

angeboten und auf Kosten der Handwerkskammer durchgeführt werden. Dies war im Jahr 2003 für das Maler- und Lackiererhandwerk der Fall. Der Kostenfaktor für das Maler- und Lackiererhandwerk wurde auf 0,69 festgelegt.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat den Vollversammlungsbeschluss der Handwerkskammer mit Bescheid vom 24. Januar 2003, entsprechend § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 HwO genehmigt. Der Beitragsbescheid der Handwerkskammer vom 12. März 2003 wurde entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung ausgestellt, was der Petent auch nicht bezweifelt.

Die Handwerkskammerbeiträge für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) werden benötigt, um die Berufsausbildung auch für kleine und mittlere Handwerksbetriebe sicherzustellen. Damit werden auch die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks insgesamt wahrgenommen. Die Kammern selbst sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihre Angelegenheiten erledigen sie in Selbstverwaltung, vornehmlich durch die Vollversammlung. Diese setzt auch den Beitrag fest.

Das Wirtschaftsministerium kann aufsichtsbehördlich nur dann eingreifen, wenn der festgesetzte Beitragsmaßstab oder die individuell auferlegte finanzielle Belastung nach Grund und Höhe den Gleichheitsgrundsatz oder das Äquivalenzprinzip verletzen würde. Dies ist bei der Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge der Handwerkskammer für den Petenten im Jahr 2003 nicht der Fall.

Einige Beschwerden gegen die Beitragsbemessung von Handwerkskammern sind in den letzten Jahren vom jeweiligen Verwaltungsgericht und vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg überprüft worden. Die Handwerkskammern haben dabei im Rahmen ihrer Selbstverwaltung einen weiten, gerichtlich anerkannten Gestaltungsspielraum, den auch das Wirtschaftsministerium als Aufsichtsbehörde akzeptieren muss. Die Gerichte kamen zu der Auffassung, dass die Beitragsfestsetzungen der Handwerkskammern in Baden-Württemberg nicht zu beanstanden seien. Das Wirtschaftsministerium hat keine Möglichkeiten, auf die im zulässigen Rahmen von der Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossenen Beitragsgestaltung Einfluss zu nehmen. Es bestand daher keine Veranlassung, aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Kostenreduzierung oder Änderung des Beitragsbeschlusses zu ergreifen.

Das Maler- und Lackierer-Handwerk ist als zulassungspflichtiges Handwerk unter Nr. 10 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt. Ordnungswidrig nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO handelt, wer ein zulassungspflichtiges Handwerk ohne Eintragung in die Handwerksrolle betreibt. Ordnungswidrig nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsgesetzes handelt, wer Dienst- und Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt, obwohl er ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 HwO).

Da die in der Petition namentlich angeführte Person bei der Handwerkskammer aufgrund einer vom Regierungspräsidium erteilten Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Maler- und Lackiererhandwerk, beschränkt auf den Bereich Maler, seit dem 19. November 1998 mit dem Maler- und Lackierer-Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist, liegt nach den o. a. Bestimmungen keine Ordnungswidrigkeit vor. Diese Person darf sich aufgrund dieser Eintragung Malerbetrieb nennen und Malerarbeiten ordnungsgemäß durchführen. Auch ist die diesbezügliche Werbung nicht zu beanstanden. Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage hat die Handwerkskammer keine Möglichkeit gegen die genannte Person einzuschreiten.

Im Hinblick darauf, dass die Handwerkskammer mitgeteilt hat, dass sie solche Annoncen in Tageszeitungen, auf die der Petent verwiesen hat, regelmäßig prüft und ggf. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegen die Unternehmen vorgeht, ist auch dieses Vorgehen der Handwerkskammer rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schebesta

19. Petition 13/3414 betr. Bausache (Zulässigkeit eines Dachgeschossausbaues)

Die Petenten wenden sich gegen den Umbau und Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoss des Gebäudes H.-Str. 98 (Flst.-Nr. 2335) in F. Sie beantragen, die bereits erteilte Baugenehmigung vom 1. Februar 2001 aufzuheben und den Nachtragsbauantrag vom 5. September 2003 abzulehnen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sachverhalt:

Mit Baugenehmigung vom 1. Februar 2001 wurden der Abbruch und Wiederaufbau des Dachgeschosses des Gebäudes H.-Str. 98 mit Gaube und Terrasse zur Nutzung als selbstständige Wohneinheit genehmigt. Um eine ausreichende lichte Höhe der Räume zu erreichen, wird die bisherige Dachhöhe geringfügig erhöht. Im Bauantragsverfahren wurden alle Angrenzer i. S. von § 55 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO), auch die Petenten WEG E./G./W. des Grundstücks Flst.-Nr. 2336 und der frühere Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 2336/1, benachrichtigt. Einwendungen bzw. Widersprüche wurden nicht erhoben. Die Baugenehmigung ist bestandskräftig. Die Baufreigabe wurde am 1. Oktober 2003 mit den erforderlichen Nachweisen beantragt. Mit der Bauausführung der genehmigten Planung soll nach Erteilung der Baufreigabe begonnen werden.

Am 5. September 2003 wurde ein Nachtragsbauantrag eingereicht, der eine Veränderung im Bereich der

Gaube und Terrasse im Dachgeschoss vorsieht. Im Wesentlichen wird die genehmigte Gaube in ihrer Form verändert und die westliche Außenwand auf die Vorderkante des bestehenden Gebäudevorsprungs in den unteren Geschossen vorgezogen. Entsprechend der in den darunterliegenden Geschossen bereits vorhandenen Balkonanlage (Breite 4,80 m, Tiefe 1,50 m) soll auch im Dachgeschoss ein Balkon mit einer Glasüberdachung angebaut werden.

Auch für den Änderungsbauantrag wurde die Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 Abs. 1 LBO durchgeführt. Gegen diesen Bauantrag haben die Petenten, die teilweise keine Angrenzer i. S. von § 55 Abs. 1 LBO sind und deshalb nicht förmlich benachrichtigt wurden (Herr Dr. K., Frau R., Ehel. B.), Einwendungen erhoben und außerdem die Aufhebung der bestandskräftigen Baugenehmigung gefordert. Nach den zur Verfügung stehenden Informationen wurde der Petent B. nicht durch den früheren Eigentümer sondern erst durch die Angrenzerbenachrichtigung von der Baugenehmigung vom 1. Februar 2001 unterrichtet.

Rechtliche Beurteilung:

Das Bauvorhaben ist sowohl planungs- als auch bauordnungsrechtlich zulässig. Auch denkmalenschutzrechtliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB, es gilt die geschlossene Bauweise. Das Bauvorhaben fügt sich auch unter Berücksichtigung der Erhöhung in die Umgebungsbebauung ein. Nach dem zum Nachtrag vorgelegten Detail-Schnitt vom 30. November 2003 wird das Dach gegenüber dem Bestand lediglich um 30 cm erhöht und liegt mit diesem Maß über dem Dach des südlich angrenzenden Gebäudes H.-Str. 100. Durch diese geringfügige Überschreitung werden keine städtebaulichen Spannungen begründet.

Durch das Bauvorhaben werden auch keine nachbarschützenden Vorschriften verletzt. Der genehmigte Ausbau des Dachgeschosses verletzt keine nachbarschützenden Abstandsflächenvorschriften. Der nachbarschützende Teil der erforderliche Abstandsfläche beträgt im Bereich der Dachgaube zu den westlich angrenzenden Grundstücken Flst.-Nr. 2336 und 2336/1 der Petenten WEG E./G./W. und B. 7,84 m (Wandhöhe 19,60 m x 0,4). Der tatsächliche Grenzabstand beträgt i. M. ca. 16 m. Bei der Balkonanlage handelt es sich um einen untergeordneten Bauteil i. S. von § 5 Abs. 6 Nr. 1 LBO, mit dem grundsätzlich nur ein Mindestabstand von 2 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten ist; der tatsächliche Grenzabstand beträgt hier i. M. ca. 14,50 m. Bei diesen Gegebenheiten ist auch keine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme erkennbar.

Das nördlich angrenzende Gebäude H.-Str. 96 (Flst.-Nr. 2333) ist als Kulturdenkmal eingetragen. Das Landesdenkmalamt wurde am Verfahren beteiligt. Nach Auffassung des Landesdenkmalamtes ist eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben nicht gegeben, sodass aus denkmalenschutzrechtlichen Gründen keine

Bedenken bestehen. Das Bauvorhaben und die südlich angrenzenden Gebäude H.-Str. 100 und 102 sind keine Kulturdenkmale.

Im Hinblick auf die maßgeblichen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften wäre die Aufhebung der bestandskräftigen Baugenehmigung rechtswidrig und kommt nicht in Betracht. Sowohl die beantragte Baufreigabe als auch die Änderungsbaugenehmigung sind zu erteilen, da das Vorhaben zulässig ist und hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Die Einwendungen der Petenten müssen zurückgewiesen werden.

Zum Baugenehmigungsverfahren wird Folgendes bemerkt:

Bei der Angrenzerbenachrichtigung liegt entgegen der Auffassung der Petenten kein formaler Mangel vor. Nach § 55 Abs. 1 LBO sind nur die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) zu benachrichtigen. Angrenzer ist, wie sich aus dem Wort selbst ergibt, nur derjenige Nachbar, dessen Grundstück mit dem Baugrundstück eine gemeinsame Grenze hat. Dies ist bei den Grundstücken der Petenten Frau R. (Flst.-Nr. 2337), Herr Dr. K. und Ehel. B. (Flst.-Nr. 2334/1) nicht der Fall.

Beschlussempfehlung:

Die Petentin wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatlerin: Sitzmann

20. Petition 13/3233 betr. Beschwerde über die Polizei

Der Petent beschwert sich über seine polizeiliche Festnahme am 13. April 2003 wegen des Verdachts des Fahrraddiebstahls. Seiner Meinung nach war das Einschreiten überzogen und er begehrt Auskunft über die näheren Umstände der Maßnahme.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Am 13. April 2003 gegen 19.15 Uhr wurde der Petent von einem Zeugen beobachtet, wie er versuchte, im Schlossgarten in K. Fahrräder zu verkaufen. Der Zeuge, ein Polizeibeamter, der dort privat unterwegs war und den Petenten aus früheren Ermittlungsverfahren kannte, äußerte den Verdacht, dass es sich bei den Fahrrädern um Diebesgut handeln könnte.

Zur Erforschung des Sachverhalts und zur Vereitelung einer eventuellen Flucht wurden zwei Streifenwagen zur angegebenen Örtlichkeit entsandt. Der Petent, der fünf Fahrräder – vier davon befanden sich auf einem Fahrradanhänger – mit sich führte, wurde von zwei Beamten angehalten. Die Beamten erklärten ihm den Grund der Maßnahme und überprüften seine Personalien. Der Petent verhielt sich während der Kontrolle kooperativ. Da sich die Herkunft der Fahrräder vor Ort nicht klären ließ, wurden sie von der Polizei vorübergehend sichergestellt. Die Ermitt-

lungen wurden auf dem örtlichen Polizeirevier fortgesetzt. Der Petent war damit einverstanden. Außerdem stimmte er der Inaugenscheinnahme seiner Wohn- und Kellerräume zu. Dort befanden sich keine weiteren Fahrräder.

Die polizeilichen Ermittlungen bestätigten nicht den Verdacht des Fahrraddiebstahls. Die Herkunft sämtlicher Fahrräder ließ sich zweifelsfrei klären. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt, die Fahrräder wurden dem Petenten am 17. April 2003 wieder ausgehändigt.

Nach Würdigung der Gesamtumstände bestand der Verdacht, dass der Petent gestohlene Fahrräder veräußern wollte. Die Polizeibeamten waren daher gemäß § 163 Abs. 1 StPO verpflichtet, alle Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts zu treffen. Da zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht sicher war, ob der Petent rechtmäßiger Besitzer der Fahrräder war, wurden diese zu Recht nach § 32 Abs. 1 PolG sichergestellt. Als die Verdachtsmomente gegen den Petenten ausgeräumt und die Voraussetzungen für die Sicherstellung entfallen waren, wurden die Fahrräder dem Petenten unverzüglich wieder zurückgegeben.

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren außerhalb einer gewerblichen Niederlassung bedarf nach § 55 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung der Erlaubnis als Reisegewerbe. Da der Petent nicht im Besitz einer Reisegewerbekarte war, wurde deswegen eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gefertigt. Das Bußgeldverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die polizeilichen Maßnahmen in dieser Sache sind nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für dienstliches Fehlverhalten der betroffenen Polizeibeamten liegen nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatler: Wacker

21. Petition 13/3276 betr. Sozialhilfe

Die Petentin wendet sich gegen die Bearbeitungszeit ihres Antrags auf Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Das Sozialministerium nimmt nach Anhörung des Regierungspräsidiums und des Kreissozialamtes N. wie folgt Stellung:

Die 37-jährige Petentin ist Mutter von 2 Kindern (2 und 4 Jahre). Ihren Beruf als Krankenschwester hat sie für die Dauer der Elternzeit (Erziehungsurlaub) unterbrochen. Die Petentin bezieht mtl. 485 € Kindergeld und Unterhalt sowie mtl. 307 € Bundeserziehungsgeld. Nach der Trennung von Ihrem Lebensgefährten beantragte sie zusätzlich am 18. Juni 2003 beim Kreissozialamt N. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Sozialhilfe wurde nach Auskunft des Sozialamtes erst für die Zeit ab 1. August 2003 gel-

tend gemacht, da der Lebensgefährte zum 1. August 2003 aus der gemeinsamen Wohnung auszog.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2003 hat das Sozialamt nunmehr dem Hilfeantrag der Petentin entsprochen und rückwirkend für den Monat August 2003 eine Hilfeleistung i. H. v. 396,18 € und ab dem 1. September 2003 von monatlich 664,33 € bewilligt. Ab dem 1. Januar 2004 beträgt die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf Weiteres monatlich 648,63 €.

Die weiteren Vorwürfe der Petentin zur Bearbeitungsdauer sind unzutreffend. Soweit nicht in angemessener Zeit entschieden werden konnte, ist dies nach den Feststellungen des Sozialamtes in erster Linie damit zu begründen, dass verschiedene Unterlagen und Nachweise nicht rechtzeitig vorlagen. Erforderliche Nachweise mussten mit Schreiben vom 26. August 2003 bzw. 9. September 2003 bei der Petentin angefordert werden. Auch in der Folgezeit war es erforderlich, die Antragstellerin mehrmals zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung aufzufordern. Immer wieder blieben wesentliche entscheidungsrelevante Fragen unbeantwortet. Da der ehemalige Lebensgefährte am 20. November 2003 in eigener Angelegenheit angab, wieder über den Telefonanschluss der Petentin erreichbar zu sein, lag darüber hinaus die Vermutung einer eheähnlichen Gemeinschaft nahe. Erst nach einem Hausbesuch konnte das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft vollständig ausgeschlossen werden.

Obwohl der Sachverhalt insgesamt unaufgeklärt war, hat das Sozialamt in der Zeit vom 30. Juli 2003 bis zum 8. Oktober 2003 Vorschüsse auf die zu erwartende Hilfeleistung in Höhe von 800 € erbracht. Des Weiteren wurde am 30. Oktober 2003 der gesamte Hilfsanspruch für den Monat November 2003 ausbezahlt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Wacker

22. Petition 13/3451 betr. Ausländerrecht, Wohnsitznahme

Die Petenten begehren die Erlaubnis zur Wohnsitznahme im Bezirk einer baden-württembergischen Ausländerbehörde.

Bei den Petenten handelt es sich um ein im März 1928 bzw. im Februar 1931 geborenes Ehepaar srilankischer Staatsangehörigkeit. Sie reisten im Mai 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragen die Anerkennung als Asylberechtigte. Nach dem negativen Abschluss ihrer Asylverfahren sind sie seit 1999 vollziehbar ausreisepflichtig, können jedoch krankheitsbedingt nicht abgeschoben werden. Ihr Aufenthalt ist geduldet, die Wohnsitznahme ist auf den Bezirk einer bayerischen Ausländerbehörde beschränkt. Die Petenten bestreiten ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln.

Im Juni 2000 beantragten die Petenten erstmals die Umverteilung zu ihrem in Baden-Württemberg lebenden Sohn, da sie auf dessen Unterstützung und Pflege angewiesen seien. Ein weiterer, ebenfalls in Baden-Württemberg lebender Sohn könne sie ebenfalls unterstützen. Die zuständige baden-württembergische Ausländerbehörde stimmte der Umverteilung unter Hinweis auf die anfallenden hohen Sozialhilfekosten jeweils nicht zu.

Im März 2003 erhoben die Petenten Klagen zum Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht verpflichtete das Land im Oktober 2003, über die Anträge der Petenten auf Erteilung von Duldungen zum Aufenthalt im Bezirk der baden-württembergischen Ausländerbehörde erneut zu bescheiden. Aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit hätten die Petenten grundsätzlich einen Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 GG auf die begehrte Umverteilung, die zuständige Behörde könne die Erteilung der Duldung jedoch davon abhängig machen, ob die Petenten ausreichenden Wohnraum an ihrem künftigen Aufenthaltsort nachweisen. Das Land hat gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel eingelegt.

Sobald der Wohnraumnachweis erbracht ist, wird die zuständige Ausländerbehörde der Umverteilung der Petenten zustimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Wacker

23. Petition 13/3366 betr. Sozialhilfe

Die Petentin wendet sich gegen die Berechnung ihrer Sozialhilfe und die Bearbeitungsdauer ihrer Anträge. Darüber hinaus geht es der Petentin um die Übernahme der Schullandheimkosten für ihre Tochter. Das Sozialministerium nimmt nach Anhörung des Regierungspräsidiums und des Kreissozialamtes E. wie folgt Stellung:

1. Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Am 4. Juni 2003 beantragte die arbeitslose Petentin laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Die Petentin und ihre 9-jährige Tochter bewohnen seit Jahren mit einem weiteren Mieter, Herrn Z., eine gemeinsame Wohnung. Nach den Angaben der Petentin handelt es sich hierbei um eine reine Wohngemeinschaft, nicht etwa um eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG. Nachdem sich die Petentin am 15. Juli 2003 bzw. am 12. August 2003 zum Sachstand der Antragsbearbeitung erkundigte, wurde sie von der Sachbearbeiterin noch um Geduld gebeten, da sich die Bearbeitung durch Urlaubs- und Vertretungszeiten verzögerte. Mit Schreiben vom 18. August 2003 und 2. Oktober 2003 wurde die Petentin vom Kreissozialamt gebeten, weitere zur Entscheidung notwendige Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen gingen am

10. September 2003 und am 7. Oktober 2003 beim Kreissozialamt ein. Daraufhin wurde der Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für die Petentin und ihre Tochter berechnet und der Antrag mit Bescheid vom 22. Oktober 2003 wegen übersteigendem Einkommen abgelehnt. Die Petentin legte gegen den Ablehnungsbescheid mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 Widerspruch ein. Dem Widerspruch konnte teilweise abgeholfen werden.

Die Prüfung des Kreissozialamtes hat ergeben, dass die Berechnung der Sozialhilfe für die Zeit vom 4. Juni 2003 bis 30. Juni 2003 aufgrund der Anrechnung der Arbeitslosenhilfe unrichtig war. Das Sozialhilferecht stellt bei der Prüfung, ob Hilfe gewährt werden kann, auf das im Bedarfszeitraum tatsächlich vorhandene Einkommen ab (sog. Zuflusstheorie). Entgegen der Zuflusstheorie wurde in der Berechnung für Juni 2003 bereits die Arbeitslosenhilfe berücksichtigt, obwohl der Petentin die Arbeitslosenhilfe für Juni 2003 erst im Juli 2003 zur Verfügung stand. Für die Zeit vom 4. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2003 wurde nunmehr unter Berücksichtigung des letzten – im Vergleich zu den Vormonaten geringeren – Erwerbseinkommens von netto 834,26 Euro, das der Petentin im Juni 2003 zur Verfügung stand, ein Sozialhilfeanspruch von 29,70 Euro festgestellt. Das Sozialamt hat den Hilfeanspruch von 29,70 Euro bewilligt und die Nachzahlung der Petentin überwiesen.

Aufgrund von übersteigendem Einkommen (mtl. 1.065,11 €) ergab sich ab 1. Juli 2003 kein Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Ab dem 1. Oktober 2003 errechnet sich bei einem mtl. Einkommen der Petentin von insgesamt 1.047,21 € wegen der Verringerung der Arbeitslosenhilfe ein monatlicher Anspruch von 2,94 Euro. Dieser kommt allerdings aus verwaltungstechnischen Gründen nicht zur Auszahlung. Nach einer verwaltungsinternen Regelung zahlt das Kreissozialamt keine Beträge unter 5 Euro aus, da der Aufwand hierfür unverhältnismäßig hoch ist. Hinsichtlich der Bearbeitungsdauer wird vom Sozialamt darauf verwiesen, dass verschiedene ergänzende Unterlagen bei der Petentin angefordert werden mussten. Darüber hinaus sei es leider aufgrund Urlaubs- und Vertretungszeiten zu Verzögerungen gekommen. Nach den nunmehr erfolgten Berechnungen lag eine Notlage der Petentin in der Zeit bis zur Entscheidung über den Sozialhilfeantrag nicht vor.

Zum Einwand der Petentin, dass die Höhe des in der Bedarfsberechnung angewandten Regelsatzes unverständlich ist, ist auszuführen, dass nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG laufende Leistungen unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles abweichend von den Regelsätzen bemessen werden können. Nach den von den kommunalen Landesverbänden herausgegebenen Sozialhilferichtlinien ist der Regelsatz für den Haushaltsvorstand regelmäßig demjenigen zuzurechnen, der die Generalunkosten (z. B. Haushaltsenergie usw.) trägt. Auch bei einer reinen Wohngemeinschaft fallen die Generalunkosten nur einmal an. Die Kosten teilen sich die Petentin und der Mitbewohner, Herr Z. Aus diesem Grund hat das Kreissozialamt den Durchschnitt aus dem Regelsatz eines Haushaltsvor-

standes (= 297 €) und einer volljährigen Haushaltsangehörigen (= 238 €) errechnet und entsprechend der Sozialhilferichtlinien einen Betrag von 267,50 € als Bedarf der Petentin zugerechnet.

2. Übernahme der Schullandheimkosten/einmalige Bedarfe

Die Petentin beantragte Übernahme der Kosten für den Besuch des Schullandheimes der Tochter wurde zunächst wegen übersteigendem Einkommen mit Bescheid vom 28. Oktober 2003 abgelehnt. Die Petentin legte mit Schreiben vom 11. November 2003 Widerspruch ein.

Die Prüfung des Kreissozialamtes ergab, dass versehentlich die Versicherungsbeiträge bei der Berechnung der einmaligen Beihilfe nicht vom Einkommen freigelassen wurden. Der Anspruch wurde neu berechnet. Mit Bescheid vom 28. November 2003 wurde der Petentin eine einmalige Beihilfe in Höhe von 62,50 Euro bewilligt. Dem Petitionsbegehren wurde insofern in diesem Punkt abgeholfen.

Zur Auffassung der Petentin, dass auch in der Vergangenheit einmalige Bedarfe nicht richtig berechnet wurden, ist Folgendes auszuführen:

Soweit das vorhandene Einkommen der Petentin in der Vergangenheit über dem sozialhilferechtlichen Bedarf lag, musste das über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegende Einkommen grundsätzlich zur Deckung einmaliger Bedarfe angespart werden. Nach den Sozialhilferichtlinien ist es abhängig nach der Art des einmaligen Bedarfs (z. B. Bekleidung, Heizkostenhilfe) zuzumuten, das übersteigende Einkommen bis zu vier Monate anzusparen (so genannter „Multiplikator“). Diese Vorgehensweise erfolgte nach Auskunft des Sozialamtes in der Vergangenheit bei allen Anträgen auf einmalige Beihilfen der Petentin entsprechend den Vorgaben der Sozialhilferichtlinien.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem dem Petitionsbegehren, soweit dies bei der gegebenen Sach- und Rechtslage möglich ist, entsprochen wurde. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

24. Petition 13/3496 betr. Umsatzsteuerpflicht eines Gemeindeverwaltungsverbandes

Der Petent wendet sich gegen die Umsatzsteuerfestsetzung (zuzügl. Zinsen) gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband für die Jahre 1995 bis 2002.

Der Gemeindeverwaltungsverband erbringt Dienstleistungen für den hoheitlichen Bereich seiner Mitgliedsgemeinden. Außerdem beschäftigt er Forstarbeiter, die für die Forstbetriebe der Mitgliedsgemeinden oder für fremde Dritte gegen Entgelt tätig

werden, sowie Pflegekräfte, die der Diakoniestation der evangelischen Kirchengemeinde entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Wie der Petent mitgeteilt hat, erfolgt die Beschäftigung der Waldarbeiter beim Gemeindeverwaltungsverband insbesondere aus wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Gründen. Die Anstellung der Pflegekräfte hatte kirchenpolitische Hintergründe. Da offensichtlich in der Vergangenheit auf dem Arbeitsmarkt nur konfessionslose Pflegekräfte aus den neuen Ländern zur Verfügung standen, bei der evangelischen Kirchengemeinde kirchenrechtlich aber nur Pflegekräfte, die der evangelischen oder katholischen Konfession angehören, eingestellt werden können, hat der Gemeindeverwaltungsverband die Pflegekräfte eingestellt und im Wege der Personalgestellung der Diakoniestation überlassen.

Von diesem Sachverhalt hat das Finanzamt erstmals durch einen Telefonanruf am 17. Juni 2003 und durch das anschließende Schreiben vom 25. Juni 2003 jeweils von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfahren. Am 13. November 2003 hat der Gemeindeverwaltungsverband für die Jahre 1995 bis 2002 Umsatzsteuererklärungen eingereicht und die für die o.g. Leistungen entstandene Umsatzsteuer erklärt. Die Umsatzsteuer wurde in der erklärten Höhe von insgesamt 161.245,09 € festgesetzt. Die Festsetzung der Zinsen i. H. von 28.505 € erfolgte nach Maßgabe von § 233 a Abgabenordnung (AO).

Der Gemeindeverwaltungsverband hat gegen die Festsetzungen Einsprüche eingelegt und mit dem Antrag verbunden, die Umsatzsteuer und die Zinsen aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Über die Einsprüche ist noch nicht entschieden. Die Umsatzsteuer ist entrichtet. Hinsichtlich der Zinsen ist die Vollziehung ausgesetzt.

Da der Petent davon ausgeht, dass die Einsprüche erfolglos bleiben, hat er sich an den Petitionsausschuss gewandt und bittet, die „vielleicht rechtlich gesetzeskonforme“ Steuerfestsetzungen wieder aufzuheben. Er bringt vor, dass der Gemeindeverwaltungsverband keine Gewinnerzielungsabsicht habe, er befürchtet, dass vor allem pflegebedürftige Personen durch höhere Pflegekosten unter Umständen existenziell bedroht sind und er vermutet, dass die Umsatzsteuerpflicht der künftigen forstwirtschaftlichen Leistungen der Landratsämter an das Land aufgrund der Verwaltungsreform „umgangen“ wird.

Soweit der Gemeindeverwaltungsverband Forstarbeiter beschäftigt, die für die Forstbetriebe der Mitgliedsgemeinden oder für fremde Dritte gegen Entgelt tätig werden, liegt – wenn die jährliche Gewichtigkeitsgrenze von 60.000 DM (30.678 €) nachhaltig überschritten wird – ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) i. S. des Körperschaftsteuerrechts (Abschn. 5 Abs. 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien) vor. Das Gleiche gilt für die entgeltliche Überlassung der Pflegekräfte an die Diakoniestation der evangelischen Kirchengemeinde. Die Gewichtigkeitsgrenze ist im Bereich der forstwirtschaftlichen Leistungen durch die Waldarbeiter seit dem Kalenderjahr 1995 und im Bereich

der Personalgestellung der Pflegekräfte seit 1996 überschritten. Es liegen deshalb BgA vor, deren Umsätze nach § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) – auch ohne Gewinnerzielungsabsicht – zwingend der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind.

Dem Begehren des Petenten, die Umsatzsteuer- und Zinsfestsetzungen aufzuheben, kann nicht entsprochen werden. Es ist unzweifelhaft, dass die Umsatzsteuer zu Recht festgesetzt worden ist. Diese Auffassung wird auch von dem steuerlichen Vertreter des Gemeindeverwaltungsverbands, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W. uneingeschränkt geteilt. Das Gleiche gilt für die Festsetzung der Zinsen, die nach den Vorgaben der Abgabenordnung zwangsläufig entstehen. Für abweichende Festsetzungen besteht in beiden Fällen keinerlei Ermessensspielraum. Die Verwaltung ist an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Deren Nichtanwendung würde gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoßen. Hinzu kommt, dass die Steuerverwaltung des Landes bei der Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer im Auftrag des Bundes handelt und nach Art. 85 GG auch gegenüber dem Bund verpflichtet ist, die Gesetzmäßigkeit bei der Steuerfestsetzung und -erhebung zu beachten und insoweit der Aufsicht durch den Bund unterliegt.

Auch die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 227 AO) für einen Erlass der Umsatzsteuer und Zinsen im Billigkeitswege liegen nicht vor. Eine Billigkeitsmaßnahme aus existenziellen (persönlichen) Gründen kommt für juristische Personen des öffentlichen Rechts von vornherein nicht in Betracht.

Ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur möglich, wenn die Steuerfestsetzung im Einzelfall nach dem Zweck des Gesetzes nicht zu rechtfertigen ist und deshalb den Wertungen des Gesetzgebers zuwiderläuft. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der eindeutigen und klar definierten Vorgaben des Gesetzgebers und auch des Gesetzeszwecks nicht der Fall. Die Umsatzsteuer- und Zinsfestsetzungen entsprechen unzweifelhaft den im Gesetz zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, der auch durch § 227 AO nicht korrigiert werden darf.

Auf die Einlassungen des Petenten zur Umsatzsteuerpflicht der künftigen forstwirtschaftlichen Leistungen der Landratsämter an das Land aufgrund der Verwaltungsreform kann wegen des Steuerheimnisses nicht näher eingegangen werden. Dem Petenten müsste aufgrund der vorstehenden Ausführungen allerdings klar werden, dass die Besteuerung auf der Grundlage des geltenden Rechts erfolgen wird. Hier ist noch zu bemerken, dass der Gemeindeverwaltungsverband und die Mitgliedsgemeinden inzwischen einen Weg gefunden haben, die umsatzsteuerliche Belastung zu reduzieren, indem die Gemeinden seit dem 1. Januar 2003 für ihre forstwirtschaftlichen Betriebe nach § 24 Abs. 4 UStG zur Regelbesteuerung optiert haben. Die Kommunen können ab diesem Zeitpunkt die vom Gemeindeverwaltungsverband für die Waldarbeiten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Ein Vorsteuerabzug bei der Diakoniestation ist im Übrigen nicht möglich, da deren Leistungen nach § 4 Nr. 16 UStG steuerfrei sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann aus rechtlichen Gründen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

28.04.2004

Der Vorsitzende:
Döpper